

Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung PaVO)

- **Ergebnis der Vernehmlassung**

Die Sicherheitskommission hat den Entwurf der Parkierungsverordnung an ausgewählte Organisationen in die Vernehmlassung gegeben unter einer gleichzeitigen öffentlichen Auflage. Die Vernehmlassungsfrist endete am 8. Oktober 2017. Über das Ergebnis der Vernehmlassung wird dieser Bericht erstellt. Er dokumentiert sämtliche Stellungnahmen wie sie eingereicht wurden wobei auf die Wiederholung der Ausgangslage verzichtet wird. Aufgezeigt wird die Beschlussfassung der Sicherheitskommission mit der entsprechenden Begründung.

In der Auswertung wird einheitlich der Begriff **Einwendung** verwendet und schliesst konkret formulierte Anträge wie auch Vorschläge und Anregungen ein. Vereinzelte Stellungnahmen wurden als Fragen formuliert, zu denen im Bericht eine **Antwort** gegeben wird: Teilweise wurden gleichlautende Begehren geäussert.

Insgesamt sind **31** Stellungnahmen eingegangen, die sich wie folgt aufteilen lassen:

- 6 Parteien
- 8 Vereine
- 6 Behörden
- 3 Kantonale Instanzen
- 8 Einwohner oder anderweitig Betroffene

Aus den Stellungnahmen resultieren total **136** Einwendungen, die wie folgt behandelt wurden:

- 20 Einwendungen wurden ins Konzept aufgenommen
- 34 Einwendungen wurden teilweise ins Konzept aufgenommen
- 61 Einwendungen wurden nicht ins Konzept aufgenommen
- 12 Einwendungen betreffen nicht das eigentliche Konzept und werden gesondert behandelt
- 9 Einwendungen wurden als Fragen aufgenommen und dazu eine Antwort formuliert

Der Bericht wird ab dem Zeitpunkt der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Zusammenfassung der Einwendungen zu den Parkgebühren und Bewirtschaftungszeiten allgemein	3
2	Zusammenfassung der Einwendungen nach der Örtlichkeit des Parkplatzes	4 - 6
3	Zusammenfassung der Einwendungen nach Art der Parkkarten	7 - 8
4	Zusammenfassung der Einwendungen zur Blauen Zone	9
5	Zusammenfassung der Einwendungen zur Nachparkgebührenpflicht	10
6	Zusammenfassung der Einwendungen zur Parkierungsverordnung nach Verordnungsartikel	11 - 12
7	Zusammenfassung der Einwendungen ohne Zusammenhang mit der Parkierungsverordnung	13
8	Alle Stellungnahmen und Anträge in leicht gekürzter Fassung und unterteilt nach der Einwendung.	14 - 42

1 Zusammenfassung der Einwendungen zu den Parkgebühren und Bewirtschaftungszeiten allgemein

Erhöhung der Gebühren im Zentrum	SP, Grüne, Verein Ökopolis
Gebühren auf bisherigem Niveau behalten	FDP, HGV
Sonntag gebührenfrei generell	CVP, FDP, EVP, SVP, Bootshafen Farbsteig AG, SVT
Gebühren vereinheitlichen	Verein Ökopolis, Dorfverein Gattikon
Gebühren zu hoch angesetzt	SVP, Bootshafen Farbsteig AG, SVT
Gebühren nicht progressiv, linear bzw. degressiv	SVP
Gebührenpflicht bis 19.00 Uhr beschränken (Angleichung an blaue Zone):	Einwohner (1)
Gebühren von Montag – Freitag, 08.00 – 20.00 Uhr (Werktage)	FDP
Gebührenrahmen bezüglich Möglichkeit progressive Gebühren prüfen	PK Energie
Gebührenpflicht alle Parkplätze	EVP

2 Zusammenfassung der Einwendungen nach der Örtlichkeit des Parkplatzes

Postplatz	- Kurzzeit-Parkplatz, nicht gebührenfrei - nicht gratis, hoher Takt (Kurzzeit) - max. Parkdauer 15 Minuten – Gebühr Fr. 0.50 - Nicht gebührenfrei - max. Parkdauer 30 Minuten – Gebühr Fr. 0.50 - max. Parkdauer 30 Minuten	EVP, FDP, Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit. SP, Grüne CVP SVP HGV
Bahnhofstrasse -einige Parkplätze -am Bahnhof -Höhe Park + Ride - PF vor der Schalterhalle SBB - übrige PF Bahnhofstrasse - Bahnhofgebiet	- mind. 6 Stunden (Kulturbesucher Zürich) - Langzeitparkplätze - von 4 Stunden erhöhen für Tagesausflüge - 24 Stunden, angepasst an P+R - max. Parkdauer 15 Minuten – Gebühr Fr. 0.50 - max. Parkdauer 4 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 für 30 Minuten, jede weitere Stunde Fr. 2.00 - blaue Zone	Verein Ökopolis CVP Einwohner (1) SVP SP SP HGV
Portofino	- max. Parkdauer 4 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 für 30 Minuten, jede weitere Stunde Fr. 2.00	SP
Archstrasse	- max. Parkdauer 4 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 für 30 Minuten, jede weitere Stunde Fr. 2.00	SP
Untere Freiestrasse	- max. Parkdauer 4 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 für 30 Minuten, jede weitere Stunde Fr. 2.00	SP
Platte	- max. Parkdauer 4 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 für 30 Minuten, jede weitere Stunde Fr. 2.00	SP
Friedhof	- für Friedhofbesucher drei Stunden gratis - Max. 2 Std. für Besucher, gebührenfrei - max. Parkdauer 4 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 für 30 Minuten, jede weitere Stunde Fr. 2.00	Einwohner (1) SVP SP
Gewerbestrasse	- max. Parkdauer 4 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 für 30 Minuten, jede weitere Stunde Fr. 2.00 - keine Gebührenpflicht am Wochenende – keine Gebührenerhöhung sowie Überprüfung der Tarifgestaltung	SP Einwohner (1)
	-	

Zürcherstrasse	- max. Parkdauer 4 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 für 30 Minuten, jede weitere Stunde Fr. 2.00 - Teilstück Gewerbegebiet: keine Gebührenerhöhung	SP Einwohner (1)
Bönirainstrasse	- max. Parkdauer 4 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 für 30 Minuten, jede weitere Stunde Fr. 2.00	SP
Seestrasse	- max. Parkdauer 8 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 pro angebrochene Stunde - teilweise blaue Zone (nicht neben Badeanstalten)	SP CVP
Seebad Bürger I	- max. Parkdauer 8 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 pro angebrochene Stunde - max. Parkdauer 12 Stunden	SP SVP
Zehntenhof (Bürger II)	- max. Parkdauer 8 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 pro angebrochene Stunde - Der Parkplatz muss weiterhin als Winterlagerplatz für Boote nutzbar sein	SP SVT, Bootshafen Farbsteig AG
Mühlebach (Schiffssation)	- max. Parkdauer 8 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 pro angebrochene Stunde - Der Parkplatz muss weiterhin als Winterlagerplatz für Boote nutzbar sein	SP SVT, Bootshafen Farbsteig AG
Schulhaus Sonnenberg	- max. Parkdauer 8 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 pro angebrochene Stunde	SP
Sportplatz Brand	- max. Parkdauer 8 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 pro angebrochene Stunde - Zwei-Zonen-Parkierung	SP TV Thalwil, EHCT
Tiefgarage Gemeindehaus	- max. Parkdauer 4 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 pro angebrochene Stunde	SP
Chilbiplatz	- max. Parkdauer 24 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 pro angebrochene Stunde	SP
Armbrustschützenstand	- max. Parkdauer 24 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 pro angebrochene Stunde - gebührenfrei	SP SVP
Tällegg	- max. Parkdauer 24 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 pro angebrochene Stunde - blaue Zone - gebührenfrei	SP CVP SVP
Knonauerstrasse	- max. Parkdauer 24 Stunden – Gebühr Fr. 1.00 pro angebrochene Stunde - max. Parkdauer 48 Stunden – gebührenfrei	SP SVP

	- gebührenfrei	SVT
Gotthardstrasse, Zentralplatz bis Postplatz	- Mo-Fr, So: 30 Min Fr. 1.-; 1h Fr. 2.-; / Sa: 30 Min Fr. 1.50; 1 h Fr. 3.-; von 10:00-14.00 könnte die Gebühr auf 30 Min Fr. 2.-; 1 h Fr. 4.- erhöht werden.	Grüne
Brand (inkl. Ochsenrainstrasse)	- Mo – Fr, 08.00 bis 17.00 Uhr Sa/So: gebührenfrei Alternativ Kurzparkzeit 3 Stunden, weitere Stunden deutlich erhöhen	TV Thalwil, FC Thalwil sowie Eishockeyclub
Zürcherstrasse	- Teilstück Sonnenbergkreuzung bis Kreisel Albisstrasse - Max. Parkdauer 4 Std, 30 Min. Fr. 0.50, 1 Std. 2.00, jede weitere Stunde Fr. 2.00	SVP
Tödistrasse	- Gebührenpflicht für Auswärtige	Einwohner (1)
PP Sportanlagen	- erste halbe Stunde gratis	EVP

3 Zusammenfassung der Einwendungen nach Art der Parkkarte

Gratisparkkarten (nicht im Entwurf PaVO vorgesehen)	- Abgabe von 30 Gratisparkkarten (Aufteilung ansteilsmässig nach Belegungszeiten an Turnverein, Fussballclub, Eishockey-Club, Bogenschützen, Eislauf-Club) - Abgabe von Gratisparkkarten an Spitex Thalwil	Gesundheits- und Freizeitkomm. Gesundheits- und Freizeitkomm.
Parkkarte für Kommunalfahrzeuge	- unentgeltliche Abgabe	Spitex
Besucherparkkarten	- unentgeltlich und zeitlich unbefristete Abgabe an Berechtigte von Anwohner- und Betriebsparkkarten. - unentgeltlich - Fr. 10.00, bei Bezug von mehr als 10 Besucherkarten pro Jahr Fr. 12.00 pro Tag - Gebühr Fr. 6.00 pro Tag im Wiederholungsfall (über ein Kalenderjahr) ab 10-60 Tage: Fr. 9.00; ab 61 Tage: Fr. 12.00. - Fr. 7.50 - Angabe auf Praktikabilität überprüfen	FDP HGV SP Grüne CVP Einwohner (1)
Anwohnerparkkarte	- Fr. 10.00 pro Tag (als Tagesparkkarte in der PaVO nicht vorgesehen) - Auch die Gebühren der Parkkarten für Anwohner-, Gesundheits- und Betriebsparkkarten sind eher zu tief angesetzt. Ein moderat höherer Betrag lässt sich gut rechtfertigen. So wird beantragt, für die Anwohner- und Betriebsparkkarte eine Gebühr von Fr. 10.00 pro Tag zu erheben.	SP SP
Betriebsparkkarte	- Fr. 10.00 pro Tag (als Tagesparkkarte in der PaVO nicht vorgesehen) - keine Beschränkung der Anzahl	SP FDP
Gesundheitsparkkarte	- gratis - gratis (falls nicht unter Kommunalfahrzeuge) - Fr. 5.00	FDP, HGV, GFK Spitex SP
Behindertenparkkarte (im Entwurf der PaVO nicht vorgesehen)	- Fr. 5.00	SP

Serviceparkkarten	- gratis - nicht für einen Tag abgeben, sondern für ein ganzes Jahr zum Preis von Fr. 120.00	FDP, HGV SVP
Sonderparkkarten	- keine Sonderparkkarten für Gemeindeangestellte und Lehrer auf öffentlichen Strassen - die Parkplätze beim Schulhaus Feld (entlang Tödistrasse und Feldstrasse) befinden, in die Verordnung aufnehmen. - keine Sonderparkkarten für das Schulhaus Oeggisbühl erforderlich - keine Sonderparkkarten für die Schulliegenschaften Schweikrüti, Ludretikon, Schwandel, Berg und Oelwiese sowie die Kindergärten erforderlich - keine Gebührenerhebung bei Mitarbeitenden der Gemeinde, die für die Ausführung ihrer Arbeit auf den privaten Personenwagen angewiesen, was in der Anstellungsverfügung festgehalten ist. - keine Gebührenerhebung für Behördenmitglieder für die Ausübung ihres Amtes - allenfalls Parkkarten/Vignetten für Vereinsmitglieder, pragmatische Umsetzung für Vereine - Abgabe von Sonderparkkarten für andere Vereine z.B. Ruderclub, Seglervereinigung (für Bereich Seestrasse) wie auch Funktionäre der Armbrustschützen ect. - Abgabe von Sonderparkkarten für Bootsplatz-Mieter (ortsansässige und auswärtige) für den Parkplatz Mühlebach - Abgabe von Sonderparkkarten für Vereinsmitglieder (ortsansässige und auswärtige) für den Bereich Seestrasse - Abgabe von Sonderparkkarte für Funktionäre des SVT für den Bereich Seestrasse - Abgabe von Sonderparkkarten für Seelsorger vorgesehen? - Gemeindeangestellte und Lehrpersonen nur PP im Freien (ohne PP im Strassenraum) - Abgabe Sonderparkkarte für Gewerbebetriebe / Kosten wie in blauer Zone - Gebührenpflicht für Angestellte, Lehrpersonen und Betreuungspersonen	Einwohner (1) Lieko Lieko Lieko Lieko TV Thalwil, FC Thalwil, Hockeyclub SVP Bootshafen Farbsteig AG SVT SVT Einwohner (1) Einwohner (1) Einwohner (1) Schulpflege
Parkkarte für Wohnwagen und Anhänger	- Parkkarten für Wohnwagen und Anhänger werden bezahlpflichtig an Berechtigte von Anwohner- und Betriebsparkkarten abgegeben. Die Parkkarten für Wohnwagen und Anhänger sind befristet.	FDP

4 Zusammenfassung der Einwendungen zur Blauen Zone

Nur bereits bestehende weisse Felder bei Bedarf blau übermalen (Tödistrasse ect.) Quartierstrassen mit übersichtlicher Zahl von Zufahrten nicht anmalen, sondern eine gute Beschilderung bei den Einfahrten ins Quartier. Sollte dies nicht zielführend sein, kann immer noch bemalt werden. Senkt auch die Kosten.	CVP
Teilstück Sonnenbergkreuzung bis Kreisel Albisstrasse: Nicht blaue Zone, sondern gebührenpflichtig.	SVP
Parkieren für Mitarbeitende der in Thalwil domizilierten Unternehmen wird stark beeinflusst. Auf diesen Sachverhalt ist rechtzeitig hinzuweisen.	PK Energie
Wieso stellt Thalwil auf blaue Zone um. Adliswil kennt die Parkzonen > mit unterschiedlicher Parkdauer ohne Gebühr > Parkscheibe muss angebracht werden. Kontrolle genau gleich wie blaue Plätze. In den Quartierstrassen könnte so Parkdauer 4 - 6 Stunden betragen > heisst Pendler können die Plätze nicht nutzen, Besucher hingegen gut und eben ohne Gebühr.	Einwohner (1)

5 Zusammenfassung der Einwendungen zur Nachparkgebührenpflicht

Zustimmende Haltung	SVP, Gesundheits- und Freizeitkommission Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit, Dorfverein Gattikon Verein Ökopolis
keine Gebührenerhöhung	Einwohner (1)
ablehnende Haltung	FDP, HGV

6 Zusammenfassung der Einwendungen zur Parkierungsverordnung nach Verordnungsartikel

Artikel	Anträge	
4, Abs. 1	Die Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen gilt täglich Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr.	FDP
5, Abs. 1	Kommentar prüfen, ob Möglichkeit zu progressiven Gebühren zu stark eingeschränkt wird.	PK Energie
6, Abs. 1	Es wird ein Widerspruch zum Kommentar festgestellt, der aufzuheben ist.	PK Energie
6, Abs. 3	Art. 6.3 Parkkarten können mit höchstens zwei Kontrollschildnummer versehen werden, gewähren aber nur demjenigen Fahrzeug die Parkierungserleichterung, hinter dessen Frontscheibe sie gut angebracht ist. oder in elektronischer Form registriert ist.	FDP, HGV
6, Abs. 4	Parkkarten befreien die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter nicht von der Pflicht, eine Nachtbewilligung gem. Art. 19ff einzuholen, falls sie oder er regelmässig nachts auf öffentlichen Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen parkiert.	FDP, HGV
12, Abs. 2 bis	Neu Abs. 4) Serviceparkkarten werden unentgeltlich abgegeben.	FDP, HGV
13, Abs. 1	Für Spitex Organisationen, Freiberuflich tätige Anbieter/innen von spitalexternen Leistungen sowie Ärzte, die Patienten ausserhalb der Praxis besuchen, werden Gesundheitsparkkarten ausgegeben.	Spitex Thalwil
13, Abs. 2 bis	Neu Abs. 4): Gesundheitsparkkarten werden unentgeltlich abgegeben.	FDP, HGV
14, Abs. 1	Für die nicht äusserlich gekennzeichneten Pikett-, Einsatz- und Dienstfahrzeuge der Gemeinde Thalwil und der Spitex Thalwil werden unentgeltliche Parkkarten ausgegeben.	Spitex Thalwil
15, Abs. 2, Bst.	 und eine Parkierung auf dem Grundstück der Wohn- und Geschäftsliegenschaft nicht möglich ist (die Frage wird gestellt, wie dies die Gemeinde beurteilen kann)	Impuls Mobilität
15, Abs. 2, Bst. b)	In der Gemeinde ansässige Betriebe für höchstens zwei auf ihren Namen und ihre Thalwiler Adresse eingelösten Fahrzeuge.	FDP, HGV
15, Abs. 2, Bst. c)	Neu: Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Thalwil, welche ein (Geschäfts-) Fahrzeug besitzen.	FDP, HGV

15, Abs. 3	Prüfen, ob in Bezug auf Art. 16 der Absatz gestrichen werden kann.	Impuls Mobiliät
16	Neu Abs. 2: Besucherparkkarten werden unentgeltlich an Berechtigte von Anwohner- und Betriebsparkkarten abgegeben. Die Dauer der Besucherparkkarte ist unbefristet.	FDP, HGV
Neuer Artikel:	Parkkarten für Wohnwagen und Anhänger werden bezahlpflichtig an Berechtigte von Anwohner- und Betriebsparkkarten abgegeben. Die Parkkarten für Wohnwagen und Anhänger sind befristet.	FDP
Art. 19 – 24	Streichung	FDP, HGV
Art. 25 c)	Streichung	FDP, HGV

7 Zusammenfassung der Einwendungen ohne Zusammenhang mit der Parkierungsverordnung

SP	Sehr oft bildet sich beim Postplatz von der ZKB (an Samstagen noch weiter zurück) bis zur Einfahrt zum Postplatz eine stehende Kolonne von wartenden Auto (meist mit laufendem Motor). Dadurch wird diese Passage an der Gotthardstrasse sehr schmal und behindert die durchfahrenden Autos nicht unerheblich sowie den Bus erheblich. Weiter ist dort der Übergang zur Passerelle Nord, der auch eingeschränkt wird. Gegen diese unhaltbare Situation muss etwas Wirkungsvolles unternommen werden. Verhängung eines Anhalteverbots von der Gotthardstrasse 27 bis zur Einfahrt zum Postplatz. Spätestens dann, wenn die Post wegzieht, sind diese Parkplätze aufzuheben.
Grüne	Es wird davon ausgegangen, dass auch der Bedarf nach Veloparkplätzen weiter zunehmen wird (eBike-Boom). Deshalb sollte die Schaffung zusätzlicher Veloabstellplätze in die Parkraumplanung einbezogen werden.
Gesundheits- und Freizeitkommission	Die Anzahl von Behindertenparkplätzen an zentraler Lage ist zu erhöhen.
	Parkierung in Parkhäusern
Grüne	Es ist zu prüfen, wie die Parkierung in den Parkhäusern durch ein einfaches Parkleitsystem unterstützt werden kann.
Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit	Es ist zu prüfen, ob die beiden grossen Parkhäuser (Migros und Coop) mit Parkleitsystemen ausgestattet werden könnten.
	Parkierung bei Schulhäusern / Gemeindehaus
Schulpflege	Die Schulpflege fordert auch bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit auf dem Parkplatz der Schulhausanlage Sonnenberg, was mit dem neuen Parkierungskonzept einhergeht. Erste Massnahmen sind bereits angedacht. Wir ersuchen die Sicherheitskommission, die Situation bezüglich Schulwegsicherheit zu beobachten und allenfalls nötige, auch bauliche Konsequenzen zu ziehen.

8 Stellungnahmen (Anträge, Vorschläge, Empfehlungen) mit Beschlussfassung

Partei/Organisation	Anträge, Vorschläge, Empfehlungen, Anregungen, Hinweise sowie Fragen
CVP Thalwil	Grundsätzlich wird die neue Parkierungsverordnung begrüsst. Zu dieser werden verschiedene Änderungswünsche gestellt..
	Postplatz nicht gratis.
Beschluss	Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen.
	Sonntag keine Parkgebühren, keine Kontrolle (Ausnahmeregelung nur bezüglich Seestrasse)
Beschluss	Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen. <i>Sonntag gebührenfrei mit Ausnahme aller Parkplätze entlang der Seestrasse inkl. PP Mühlebach (Schiffsstation), Zehntenhof (Seebad Bürger II), Bootshafen (Portofino). Für das Seebad Bürger I gilt die gleiche Regelung.</i>
	Langzeitparkplätze am Bahnhof
Beschluss	Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen. <i>Parkplätze Bahnhofstrasse, Höhe P+R: max. 12 Stunden, beidseitig</i>
	Der Preis der Besucherparkkarte soll auf Fr. 7.50 angehoben werden (10 Franken werden als zu teuer angesehen).
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen Begründung: Ein Preis von Fr. 5.00 wird als angemessen betrachtet. Als Steuerungsmassnahme kann der Preis zu einem späteren Zeitpunkt angehoben werden.
	In Bezug auf die Einführung der Blaue Zone sollen nur bereits bestehende weisse Felder bei Bedarf blau übermalt werden (Tödistrasse etc.) Auf den Quartierstrassen mit übersichtlicher Zahl von Zufahrten sollen keine blauen Parkfelder markiert werden, eine gute Beschilderung bei den Einfahrten ins Quartier wird als ausreichend beurteilt. Sollte dies nicht zielführend sein, kann immer noch bemalt werden, dies senke auch die Kosten.
Beschluss	Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen. <i>Die Markierung von blauen Zonenparkfeldern soll nur dort, wo vorhanden bzw. gemäss den Normen möglich ist (ansonsten weiss/blau Querlinien bei Zonenanfang/Zonenende mit Signalisation).</i>
	Die Parkplätze Tällegg und auf der Seestrasse (eher Richtung Rüschlikon und nicht neben Badeanstalten) sollen auch zur Blaue Zone zählen. Es wäre etwas kurios, wenn Thalwiler/innen an diesen Orten zur Kasse gebeten werden.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Unbefristetes, gebührenfreies Parkieren auf den Parkplätzen Knonauerstrasse und Tällegg. Die Parkplätze entlang der Seestrasse werden nicht als blaue Zonenparkplätze vorgesehen, die längerdauernde Benutzung soll allen Naherholungssuchenden durch Entrichtung der Parkgebühr möglich sein.
EVP Thalwil	Der Grundsatz alle Parkplätze der Gebührenpflicht zu unterstellen wird unterstützt und die Abstufung der Parkgebühren ob Zentrum, Seeanlage oder Brand als gut befunden. Aufgrund der Komplexität muss auf eine einfache und gut verständliche Bezugsmöglichkeit mit den Einzelkarten und den Parkkarten geachtet werden. Der Kontrollaufwand wird als hoch eingeschätzt, um das Konzept glaubwürdig durchzusetzen, ebenso wird gehofft, dass diese die Mehreinnahmen nicht übersteigen.

	Den Sonntag hingegen sollte gebührenfrei gemacht werden.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Sonntag gebührenfrei mit Ausnahme aller Parkplätze entlang der Seestrasse inkl. PP Mühlebach (Schiffsstation), Zehntenhof (Seebad Bürger II) Bootshafen (Portofino). Für das Seebad Bürger I gilt die gleiche Regelung. Eine Aussage zum Kontrollaufwand ist wie in der Vernehmlassung in Aussicht gestellt in den Abstimmungsunterlagen zur Gemeindeversammlung geplant.
	Bei der/den Sportanlagen könnte die erste halbe Stunde auch gratis sein, weil die Abholung der Kinder und Sportler ein grosses Verkehrsaufkommen generiert.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Bei der Konzepterarbeitung wurden die entsprechenden Überlegungen angestellt, aus vollzugstechnischen Gründen und Erfahrungsberichte wird dies nicht unterstützt.
FDP Thalwil	Die FDP Thalwil begrüsst die Revision der Parkplatzverordnung, hat aber ein paar Änderungsvorschläge. Bei diesen liess sich die Partei von folgenden Fragen leiten: 1. Berücksichtigt der Vorschlag die Parkplatzbedürfnisse der Thalwilerinnen und Thalwiler, der lokalen Gewerbetreibenden und der Rettungs- und Gesundheitsorganisationen? 2. Wird die Staatsquote erhöht (d.h. werden die Gebühren im Gegensatz zum Status Quo ungebührlich angehoben)? 3. Ist sie so unbürokratisch wie möglich umsetzbar? Die FDP beantragt folgende Änderungen zur Parkierungsverordnung:
	Art. 4.1 Die Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen gilt täglich Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr. Begründung: Der Bedarf nach einer geordneten Parkplatzbewirtschaftung ist vor allem an Werktagen gegeben, wenn mehrheitlich Pendler ihre Autos wild parkieren. Deshalb soll sich die Gebührenpflicht nur auf die Werktage beziehen.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Der Samstag gehört auch zu den Werktagen. Das Konzept sieht nicht vor, dass das Parkieren an Samstagen neu gebührenfrei und auf die Einnahmen verzichtet werden soll.
	Art. 6.3 Parkkarten können mit höchstens zwei Kontrollschildnummer versehen werden, gewähren aber nur demjenigen Fahrzeug die Parkierungserleichterung, hinter dessen Frontscheibe sie gut angebracht ist. oder in elektronischer Form registriert ist. Die FDP ist der Ansicht, dass die Parkkarten nicht „ad numerum“ sondern „ad personam (juristisch und /oder natürlich) gekoppelt sein sollten. Dies entspricht modernen Formen der Mobilität wie beispielsweise Car Sharing, Car Pooling, Mobility besser. Ausserdem wird der Kontrollaufwand für die Ordnungshüter wesentlich vereinfacht.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Eine Ausgabe oder Registrierung nach Personennamen ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen unmöglich. Einzig und allein ist für die Ausgabe und Registrierung wie auch für die Kontrolle das Kontrollschild massgebend. Eine (wesentliche) Vereinfachung der Kontrolle ohne auf das Kontrollschild abzustützen ist nicht erkennbar. Den Nutzenden eine elektronische Registrierung zu ermöglichen, wird als bürgerfreundlich eingeschätzt und entspricht dem Konzeptziel.
	Art. 6.4 Parkkarten befreien die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter nicht von der Pflicht, eine Nachtbewilligung

	gem. Art. 19ff einzuholen, falls sie oder er regelmässig nachts auf öffentlichen Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen parkiert. Um die Kontrollfunktion der Ordnungshüter zu erleichtern, ist auf eine zusätzliche Nachtparkbewilligung zu verzichten. Zudem betrachtet es die FDP als unnötig und als versteckte Steuer, wenn zusätzliche Nachtgebühr einkassiert wird. Die vorgesehenen Gebühren für die Parkkarten sollen sowohl für das Tages- als auch für das Nachtparkieren gelten.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die Nachtparkgebühr ist nicht zusätzlich, sondern die Bestimmungen der heutigen Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren wurden in die neue PaVO integriert und leicht angepasst. In der PaVO wurde die Rechtsgrundlage geschaffen zur Regelung der Ausgabe von verschiedenen Parkkarten. Wird die Vorlage durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger abgelehnt, bleibt die heutige Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren unverändert in Kraft.
	Neu Art. 12.2 bis: Serviceparkkarten werden unentgeltlich abgegeben. Der Gewerbetreibenden soll es in Thalwil möglich sein, auch ohne zusätzliche Parkplatzgebühren Auftragsarbeiten ausführen zu können. Es ist nämlich fragwürdig, dass die Kommunalfahrzeuge unentgeltlich parkieren können, während private Gewerbetreibende bei Ihrer Arbeit einen Obolus entrichten müsse.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Grundsätzlich kann mit der Serviceparkkarte als Tagesparkkarte am Ausgabetag uneingeschränkt auch auf den weissen, gebührenpflichtigen Parkplätzen für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit parkiert werden. Mit dem Ausgabepreis ist auch die Parkgebühr pauschal entrichtet. Der Artikel 14 bzw. die entsprechenden Bestimmungen wurden aus dem Verordnungsentwurf entfernt.
	Neu Art. 13.2 bis: Gesundheitsparkkarten werden unentgeltlich abgegeben. Gesundheitsorganisationen und Ärzte sollen ohne zusätzliche Parkplatzgebühren ihren Dienst nachgehen. Es ist nämlich fragwürdig, dass die Kommunalfahrzeuge unentgeltlich parkieren können, während Gesundheitsorganisationen und Ärzte bei ihrer Arbeit einen Obolus entrichten müssen
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen: Begründung: Wie vorstehend erwähnt, wird Artikel 14 gestrichen. Gleichzeitig soll die Gebühr für die Gesundheitsparkkarte auf Fr. 30.00/Jahr reduziert werden.
	Art. 15.2.b In der Gemeinde ansässige Betriebe für höchstens zwei auf ihren Namen und ihre Thalwiler Adresse eingelösten Fahrzeuge Die FDP beantragt die Einschränkung auf eine fixe Anzahl von Fahrzeugen aufzuheben und es den Parkplatzkunden zu überlassen, für welches Auto ihres Wagenparkes sie die Parkkarten benutzen möchten. Zudem wird der Kontrollaufwand geringer, wenn Parkkarten nicht an Nummern gebunden werden.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die Einschränkung auf eine fixe Anzahl wird aufgehoben. Wie vorstehend begründet, ist die Ausgabe von Parkkarten auf den Namen lautend nicht möglich. Somit sollen die Betriebe für jedes auf ihren Namen und ihre Thalwiler Adresse eingelöste Fahrzeug Betriebsparkkarten beziehen können.
	Neu Art. 15.2.c Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Thalwil, welche ein (Geschäfts-) Fahrzeug besitzen. Begründung: Damit kann sichergestellt werden, dass auch die Thalwilerinnen und Thalwiler eine Anwohnerkarte lösen

	können, die ein Fahrzeug besitzen, dessen Eigentümer aber ein Betrieb oder eine natürliche Drittperson (Car Sharing) ist, die nicht in Thalwil ansässig ist.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 PavO und erläutert im Fragen- und Antwortenkatalog soll auch diesen Personengruppen ermöglicht werden, Sonderparkkarten zu beziehen (lautend auf das Fahrzeugkennzeichen). Dies gilt auch für Einwohnerinnen und Einwohner von Thalwil, die gemeinsam ein Fahrzeug halten. Die Parkkarte für Carsharing wird auf die Kontrollschild-Nummer ausgestellt. Gegen Nachweis soll jedem Carsharing eine Parkkarte ausgestellt werden, die Gebühr ist durch den Halter zu entrichten.
	Neu Art. 16.2 Besucherparkkarten werden unentgeltlich an Berechtigte von Anwohner- und Betriebsparkkarten abgegeben. Die Dauer der Besucherparkkarte ist unbefristet. Begründung: Es kann auch vorkommen, dass Betriebe und Anwohner unerwartet oder kurzfristig Besuch bekommen. Aus diesem Grund macht es keinen Sinn und ist zu umständlich, bei der Verwaltung kurzfristig eine Besucherparkkarte zu beantragen. Ausserdem ist willkommen, wer in Thalwil auf Besuch ist, und soll nicht für eine Parkkarte bezahlen. Zu Kontrollzwecken soll diese an Anwohner und Betrieben abgegeben werden. Die Dauer soll nicht befristet sein.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die Besucherkarte gilt für die Blaue Zone und das längerdauernde Parkieren werktags und ist gemäss den Vernehmlassungunterlagen an keine Regelung gebunden. Jedermann kann eine solche Besucherkarte beziehen. Gerade durch die vorgesehenen Online-Bezugsmöglichkeit und Registrierung mit Sofortbezahlung ist ein Bezug unbürokratisch möglich.
	Neu Art. 16 bis (zwischen Art.16 und 17.) Parkkarten für Wohnwagen (über 3,5 T) und Anhänger werden bezahlpflichtig an Berechtigte von Anwohner- und Betriebsparkkarten abgegeben. Die Parkkarten für Wohnwagen und Anhänger sind befristet. Begründung: Da die FDP Thalwil beantragt, den Art. 19-24 „Nachtparkieren“ zu streichen, soll eine zusätzliche Parkkarte für Wohnwagen und Anhänger an Berechtigte von Anwohner- und Betriebsparkkarten vorgesehen werden.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Da die Nachtparkgebühr beibehalten werden soll, wird eine – wenn gleich befristete Abgabe von Parkkarten für Wohnwagen und Anhänger - nicht aufgenommen. Es ist auch nicht wünschbar, dass Wohnwagen und Anhänger in den Quartieren abgestellt werden können. Das Konzept wird auch dahingehend angepasst, dass auf den Parkplätzen Knonauerstrasse und Tällegg unbefristet und gebührenfrei Fahrzeuge abgestellt werden können.
	Art. 19-24, Art. 25c Streichung Begründung: Die Einführung einer neuen Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund soll nicht dazu missbraucht werden, die Gebührenbelastung der Einwohnerinnen und Einwohner von Thalwil anzuheben. Die FDP findet, dass die ausgegebenen Langzeitparkkarten 24 h und für die Ausgabedauer gültig sein sollten. Die entrichtete Gebühr soll auch die Benutzung des öffentlichen Grundes in der Nacht abdecken. Zudem ist die FDP der Meinung, dass die Durchsetzung und Kontrolle zum Nachtparkieren erschwert wird, wenn die Organe jeweils schauen müssen, ob das Fahrzeug die richtige Tages- oder Nachtparkkarte gelöst hat.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Im Konzept wird nicht unterschieden zwischen Tages- oder Nachtparkkarte. Die Parkscheibe muss in der

	<i>Blauen Zone in der Nacht (19.00 – 07.59 Uhr) nicht angebracht werden, daher wird dies auch nur tagsüber kontrolliert. Die Einhaltung der Nachtparkgebührenpflicht wird unter einem anderen Gesichtspunkt kontrolliert, d.h. aktuell finden pro Monat zwei Kontrollfahrten statt, also weit weniger häufig als dies für die Blaue Zone angedacht ist.</i>
	Gebühren Parkuhren Beibehaltung auf dem bisherigen Niveau Begründung: Die FDP lehnt es grundsätzlich ab, mit der Einführung der neuen Verordnung eine versteckte Steuererhöhung durchzuführen. Deshalb ist die Partei der Ansicht, dass die Gebühren bei den Parkuhren nicht steigen sollten, sondern auf dem bisherigen Niveau bleiben müssen.
Beschluss	<i>Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen.</i> <i>Begründung:</i> Die Parkgebühren bzw. die maximale Parkgebühr von Fr. 2.00 pro Stunde – je nach Parkplatz - wurden nicht erhöht, sondern die Tarifstruktur und die Bewirtschaftungszeiten angepasst und vereinheitlicht. Eine Übersicht zeigt die aktuelle Bewirtschaftung des Parkraumes, gemäss Vernehmlassung sowie nach der Konzeptanpassung.
	Gebühren Parkkarten: Unentgeltliche Abgabe von Service-, Besucher- und Gesundheitsparkkarten
Beschluss	<i>Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen.</i> <i>Begründung:</i> Es sind drei verschiedene Arten von Parkkarten vorgesehen. Serviceparkkarten werden für alle Zonen (weisse Parkfelder und Parkplätze in der Blauen Zone) als gebührenpflichtige Tagesbewilligung ausgegeben. Besucherkarten als gebührenpflichtige Tagesbewilligung gelten nur für die Blaue Zone. Die Gebühr beruht auf dem gesteigerten Gemeindegebrauch, die durch das längere Besetzen eines Parkplatzes entsteht und andere Benutzer einschränkt. Für die Abgabe von Gesundheitsparkkarten besteht ein öffentliches Interesse, die vorgesehene Gebührenhöhe wurde gesenkt.
Grüne Thalwil	Grundsätzlich wird ausdrücklich begrüsst, dass versucht wird, den Umgang mit dem ruhenden Verkehr gesamtheitlich anzugehen und in ein konsistentes Konzept zu binden. Bezüglich der Stellungnahme orientiert sich die Partei am Vernehmlassungstext und an den Ausführungen bei einem Hearing der SP. Das Fazit lautet Anreize zu schaffen, dass das Zentrum und auch die anderen publikumswirksamen Orte eher zu Fuss, mit dem Velo oder dem ÖV aufgesucht werden. Dazu sollte die MIV-Parkierung im zentralen öffentlichen Raum tendenziell verteuert werden. Die raumverträglichste Art der Parkierung ist diejenige in den bestehenden Parkhäusern, welche heute eine ausreichende Kapazität aufweisen (Verkehrstechnisch und betrieblich ist allerdings noch Verbesserungsbedarf auszumachen). Zur Schärfung des Konzepts werden folgende Korrekturen beantragt:
	Postplatz: Die Möglichkeit, dort gratis kurzzeitig zu parkieren, dürfte die Attraktivität dieses Parkfeldes weiter steigern. Schon heute staut sich der Warteverkehr zu diesen Parkplätzen, verstopft die Strasse und behindert den Bus. Als maximale Parkdauer wird 15 Min mit einer Gebühr von Fr. 0.50 beantragt sowie der Eventualantrag, dass spätestens dann, wenn die Post ihre Geschäftsstelle verlegt, diese Parkplätze aufzuheben sind.
Beschluss	<i>Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen.</i> <i>Begründung:</i> Der Parkplatz Post wird der Gebührenpflicht unterstellt (der Eventualantrag muss dann beurteilt werden, wenn die Post ihre Geschäftsstelle verlegt).
	Parkgebühren: Die Parkplätze im Zentrumsgebiet sollten teurer sein als die anliegenden Parkhäuser. Die Parkmöglichkeiten in den

	vorhandenen Parkhäusern sollten besser ersichtlich sein, so dass der Parkiersuchverkehr vermindert wird. Beispielhaft vorgeschlagen wird ein nach Nachfrage (Zeit) und Attraktivität (Ort) sowie Wochentag gestaffeltes Pricing. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Parkplätze mit modernen, programmierbaren Parkuhren ausgerüstet werden. Es wird beantragt, dass das DLZ Sicherheit ermächtigt und beauftragt wird, die Areale mit sehr hoher Parkplatznachfrage nach diesem Kalkulationssystem flexibel zu bewirtschaften.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Neueste Parkuhren in der Preisklasse von 9'000 – 12'000 erlauben dem Betreiber durchaus jede einzelne Parkuhr remote zu betreuen und zu überwachen. Basierend auf den vergebenen Benutzerrechten ist der Betreiber in der Lage, den Apparat individuell und in real time zu konfigurieren. Ein gestaffeltes oder dynamisches Pricing nach Zeit, Ort sowie Wochentag widerspricht dem Konzeptziel einer einfachen, günstigen und verständlichen Bewirtschaftung der Parkplätze.
	Weiter wird beantragt, zu prüfen, wie die Parkierung in den Parkhäusern durch ein einfaches Parkleitsystem unterstützt werden kann.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Parkleitsysteme sind in grösseren Städten üblich, sie bedingen aber dass die privaten Parkhäuser entsprechend ausgerüstet sind. Sie sind nicht Gegenstand des Parkierungskonzeptes, sondern die Anregung dazu wird anderweitig zum gegebenen Zeitpunkt weiterverfolgt.
	Art. 16 Besucherkarten Wir unterstützen das Konzept Besucherkarten. Es ist aber grundsätzlich unerwünscht, dass vielerorts Quartierstrassen als P+R-Parkplätze von auswärtigen Pendlern genutzt werden. Die einzelne Tagesparkkarte soll Fr. 6.- kosten. Die Gebühr soll aber im Wiederholungsfall (über ein Kalenderjahr) erhöht werden: ab 10-60 Tage: Fr. 9.-; ab 61 Tage: Fr. 12.-. - Antrag: Das DLZ Sicherheit wird ermächtigt und beauftragt, bei der Ausgabe von Besucherkarten eine Liste der Fz-Kennzeichen zu führen und eine nach jährlicher Gesamtnutzungsdauer gestaffelte Gebühr zu erheben.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Eine Preisstaffelung und Abrechnung nach Gesamtnutzungsdauer ist nicht erwünscht und systemtechnisch nicht umsetzbar.
SP Thalwil	Die Absicht der Sicherheitskommission und des Gemeinderates, ein neues Parkierungskonzept zu schaffen und umzusetzen wird begrüsst. Die Stossrichtung des neuen Parkierungskonzepts und der geplanten neuen Verordnung gehen in die richtige Richtung und dem Vorhaben wird grundsätzlich zugestimmt. Einzelne Punkte des Konzepts, resp. der Vorordnung werden als noch ungenügend beurteilt. Die Parkgebühren sollen mit dem neuen Konzept teilweise angehoben werden, aus Sicht der Partei jedoch in zu geringem Umfang. Im Zentrum soll das Parkieren die ersten 30 Minuten Fr. 1.- kosten und die weiteren 30 Minuten Fr. 1.50. Der Beschränkung der Parkdauer auf 1 Std. wird zugestimmt.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die Parkgebühren bzw. die maximale Parkgebühr von Fr. 2.00 pro Stunde – je nach Parkplatz - wurden nicht erhöht, sondern die Tarifstruktur und die Bewirtschaftungszeiten angepasst und vereinheitlicht. Eine Übersicht zeigt die aktuelle Bewirtschaftung des Parkraumes, gemäss Vernehmlassung sowie nach der Konzeptanpassung.

	Die Parkdauer auf dem Postplatz auf 15 Minuten zu beschränken wird begrüsst. Der Vorschlag, gebührenfrei parkieren zu können, wird vehement abgelehnt. Es wird beantragt, eine Parkgebühr von Fr. 0.50 für 15 Minuten zu erheben.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise aufgenommen. Begründung: Die Gebührenpflicht wird auf dem Postplatz gemäss der heutigen Regelung beibehalten, d.h. max. 30 Minuten, 50 Rappen.
	Die Parkplätze vor der Schalterhalle SBB sollen gleich wie das vorgeschlagene Regime für den Postplatz ausgestaltet werden. Es wird beantragt, eine Parkgebühr von Fr. 0.50 für 15 Minuten und bei maximaler Parkdauer von 15 Minuten zu erheben.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die max. Parkdauer von 30 Minuten und die Gebühr von 50 Rappen gemäss heutiger Regelung wird unverändert belassen.
	Die Parkplätze Portofino, Bahnhofstrasse, Archstrasse, untere Freiestrasse, Platte, Friedhof, Gewerbestrasse, Zürichstrasse, Böhnirainstrasse werden als attraktiv eingeschätzt. Daher wird die Erhebung einer Parkgebühr von Fr. 1.00 für 30 Minuten und von Fr. 2.00 pro weitere Stunde als angemessen betrachtet und entsprechend beantragt. Die maximale Parkdauer soll 4 Stunden betragen.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die Bewirtschaftungszeiten und Gebühren wurden teilweise angepasst. Eine Übersicht zeigt die aktuelle Bewirtschaftung des Parkraumes, gemäss Vernehmlassung sowie nach der Konzeptanpassung.
	Für die Parkplätze Seestrasse, Seebad Bürger 1 und 2, Schiffstation Mühlebach, Schulhaus Sonnenberg, Sportplatz Brand wird eine maximale Parkdauer von 8 Stunden als völlig ausreichend angesehen und so beantragt, weil an diesen Orten Freizeitaktivitäten und Geschäfte mit der Gemeindeverwaltung gemacht werden. Die Parkgebühr soll Fr. 1.00 für jede angebrochene Stunde betragen
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die Bewirtschaftungszeiten und Gebühren wurden teilweise angepasst. Eine Übersicht zeigt die aktuelle Bewirtschaftung des Parkraumes, gemäss Vernehmlassung sowie nach der Konzeptanpassung.
	Für die Tiefgarage reichen auch 4 Stunden. Eine Parkplatzgebühr von Fr. 1.00 von Anfang an ist immer noch günstig.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Eine Beschränkung auf 4 Stunden ist nicht wünschbar, weil sie zu sehr den Verkehr mit der Verwaltung einschränkt (z.B. Tagesveranstaltungen).
	Ebenso sollen in Thalwil keine Dauerparkplätze geschaffen werden. 48 Stunden werden als zu lang angesehen, Parkplätze für mehr als 12 Stunden (bzw. 24 Stunden gemäss Antrag) sind nicht erwünscht. Daher soll an diesen Orten die Parkdauer auf 24 Stunden beschränkt werden. Eine Parkgebühr von Fr. 1.00 für jede angebrochene Stunde wird als günstig betrachtet.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die max. Gebührenpflicht wurde je nach Örtlichkeit von 48 auf 24 Stunden reduziert. Eine Übersicht zeigt die aktuelle Bewirtschaftung des Parkraumes, gemäss Vernehmlassung sowie nach der Konzeptanpassung.
	Aus Sicht der Partei sind die Gebühren für die Parkkarten insbesondere für die Besucherparkkarte zu tief. Das zeitlich unbefristete Parkieren in der blauen Zone durch nicht Anwohner (ortsfremde) Betrieben ist mit Fr. 5.00 ein regelrechter

	Dumpingpreis und eine Einladung zum billigen Park and Ride. Es wird beantragt, diesen Preis zu verdoppeln bzw. für die Besucherparkkarte eine Gebühr von Fr. 10.00 pro Tag zu erheben.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Ein Preis von Fr. 5.00 wird als angemessen betrachtet. Als Steuerungsmassnahme kann der Preis zu einem späteren Zeitpunkt angehoben werden.
	Bei Bezug von mehr als 10 Besucherparkkarten pro Jahr durch eine auswärtige Person wird eine Gebühr von Fr. 12.- pro Tag beantragt.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Systemtechnisch können Besucherparkkarten nicht nach Anzahl Besucherparkkarten und nach Wohnsitz ausgegeben werden.
	Die Parkkarten für Anwohner-, Gesundheits- und Betriebsparkkarten sind eher zu tief angesetzt. Ein moderat höherer Betrag lässt sich gut rechtfertigen. Es wird beantragt, - Für die Anwohner- und Betriebsparkkarte eine Gebühr von Fr. 10.00 pro Tag zu erheben. - Für die Gesundheitsparkkarte sowie Parkkarten für Behinderte eine Gebühr von Fr. 5.00 zu erheben.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Das Konzept sieht keine Abgabe von Anwohner- und Betriebsparkkarten als Tagesparkkarten vor. Die Abgabe von Parkkarten für Behinderte würde einer Ungleichbehandlung entsprechen und ist im Konzept nicht vorgesehen.
	In der Vernehmlassungsantwort wird zusätzlich auf einen Problempunkt an der Gotthardsrasse Höhe Haus-Nr. 27 hingewiesen. Es wird ein Anhalteverbot beantragt sowie eine Aufhebung der Parkplätze spätestens dann, wenn die Post wegzieht.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzepts aufgenommen und wird unabhängig davon geprüft.
SVP Thalwil	Die SVP begrüsst das Vorhaben der Sicherheitskommission, das Parkplatzregime innerhalb von Thalwil einheitlich und klar zu regeln. Insbesondere schliesst sie sich der Meinung der Sicherheitskommission an, dass das Gratisparkieren von auswärtigen Pendlern und damit das Blockieren von für Thalwil wichtigen Parkflächen mit geeigneten Massnahmen unterbunden werden muss. Die SVP unterstützt das Vorgehen, die bestehende Laternengaragenverordnung in die neue Verordnung zu überführen.
	Die SVP ist jedoch der Meinung, dass am Sonntag das gebührenfreie Parkieren möglich sein sollte. (von Samstag 20.00 Uhr – Montag 08.00 Uhr). Begründet wird das Anliegen damit, dass selbst die Stadt Zürich im Rahmen der Überarbeitung ihrer Parkplatzverordnung davon abgesehen hat, auch sonntags Parkgebühren zu erheben.
Beschluss	Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen. <i>Sonntag gebührenfrei mit Ausnahme aller Parkplätze entlang der Seestrasse inkl. PP Mühlebach (Schiffsstation) Zehntenhof (Bürger II), Bootshafen (Portofino). Für das Seebad Bürger I gilt die gleiche Regelung.</i>
	Die SVP beantragt weiter, Serviceparkkarten nicht nur für einen Tag, sondern für ein ganzes Jahr zum Preis von CHF 120.00 abzugeben. Die Erfahrungen des Gewerbes zeigt, dass an einem Tag, am gleichen Ort, meist nur Servicearbeiten mit einer Dauer von 2-3 Stunden gemacht werden und dann zum nächsten Kunden, allenfalls in einer andern Ortschaft, gefahren werden muss. Die Serviceparkkarte sollte zudem für mehr als nur ein Fahrzeug eingesetzt werden können.

Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Eine Abgabe von Serviceparkkarten mit einer Monats- oder sogar Jahresgebühr lässt sich nicht begründen. Mit den Parkkarten kann für eine pauschale Gebühr von voraussichtlich 15 Franken pro Tag sowohl auf den blauen wie auch auf den gebührenpflichtigen weissen Feldern über die Parkzeitbeschränkung hinaus parkiert werden. Dies wird häufig von Handwerkern gewünscht, wenn sie z.B. im Zentrum Umbauarbeiten o.ä. durchzuführen haben
	Sonderparkkarten: Der Verordnungsentwurf sieht vor, Sonderparkkarten bei Sportanlagen für Funktionäre der betroffenen Sportvereine auszugeben. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob andere Vereine wie z.B. der Ruderclub sowie die Seglervereinigung (für P an der Seestrasse) wie auch an Funktionäre der Armbrustschützen und W.m. auszugeben wären.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Im Grundsatz ist vorgesehen, dass eine Abgabe an alle Sportvereine möglich und über die Fachstelle Sport zu koordinieren ist. Diese Parkkarten können mit Auflagen versehen sein.
	Der Verordnungsentwurf sieht auf dem gesamten Gemeindegebiet keine Gratisparkplatzangebote mehr vor. Die SVP ist der Meinung, es müssten in Randgebieten wie entlang der Knonauerstrasse, unmittelbar vor der Autobahnunterführung, möglich sein, z.B. einen Anhänger / Wohnwagen für eine begrenzte Zeitdauer (48 Std.) gebührenfrei stationieren zu dürfen.
Beschluss	Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen. Auf den Parkplätzen Knonauerstrasse und Tällegg soll das unbefristete, gebührenfreie Parkieren möglich sein.
	Für Roller und Motorräder sind keine Parkierungsmöglichkeiten vorgesehen was bedeutet, dass diese wie bis anhin z.B. entlang der Gotthardstrasse auf dem Trottoir abgestellt werden müssen.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht als Bestandteil des Konzeptes aufgenommen. Begründung: Auf der Gotthardstrasse sind derzeit Abstellplätze für Motorräder markiert.
	Die Parkgebühren sind nach Meinung der SVP zu hoch angesetzt sind. Es gilt bei diesen das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, das Entgelt fürs Parkieren ist eine Gebühr und keine Steuer. Im Weiteren ist nicht ersichtlich, weshalb mit dieser Revision eine erhebliche Gebührenerhöhung verbunden sein soll. Die momentane Abgabe von CHF 1.00 / Std. sollte ein ausreichender Tarif sein. Ausserdem ist die SVP der Meinung, dass das Gebührenregime nicht progressiv, sondern linear bzw. (wie heute z.T. der Fall) degressiv ausgestaltet sein sollte.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Eine Übersicht zeigt die aktuelle Bewirtschaftung des Parkraumes, gemäss Vernehmlassung sowie nach der Konzeptanpassung.
	Postplatz, Gotthardstrasse, nach Meinung der SVP ist das bestehende Regime: max. Parkzeit 30 Min., Gebühr CHF -.50 zu belassen. Gebührenpflicht wie aktuell. Begründung: 15 Min. genügen oftmals nicht, um Postgeschäfte zu erledigen.
Beschluss	Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen.
	Bahnhofstrasse, Höhe P+R Anlage, 24 Std. angepasst an P+R Anlage
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Die Parkplätze Bahnhofstrasse, Höhe P+R, beidseitig sollen mit max. 12 Stunden, bewirtschaftet werden, gebührenpflichtig beschränkt auf Mo – Sa, 08.00 – 20.00 Uhr.
	Friedhof: Max. 2 Std. für Besucher, gebührenfrei
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen.

	Der Parkplatz Friedhof soll entgegen dem Konzept als blauer Zonenparkplatz, mit Anwohnerprivilegierung, bewirtschaftet werden.
	Armbrustschützenstand gebührenfrei
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Für diesen Parkplatz soll die gleiche Regelung gelten wie z.B. für die Parkplätze im Brand.
	Tällegg gebührenfrei
Beschluss	Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen.
	Knonauerstrasse: gebührenfrei
Beschluss	Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen.
	Seebad Bürger I+II: Max. Parkdauer: 24 Std.
Beschluss	Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen.
	Teilstück Sonnenbergkreuzung bis Kreisel Albisstrasse: Nicht blaue Zone, sondern Gebührenpflicht: 4 Std. 30 Min CHF-.50 / 1 Std. CHF 2.00 / jeder weitere Std. CHF 2.00 Begründung: Viele Anwohner der Berghaldenstrasse, welche auf das Parkieren an der Zürcherstrasse angewiesen sind.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Für dieses Teilstück der Zürcherstrasse ist die Blaue Zone mit Anwohnerprivilegierung vorgesehen.
Verein Ökopolis	Die breite Vernehmlassung wird begrüsst; dadurch wird eine gute Abstützung der Parkierungsverordnung in der Bevölkerung erreicht. Das wiederum entspricht den Zielen der Nachhaltigkeit. Die Steuerung des Verkehrs mit einer umfassenden Bewirtschaftung des Parkraums ist Teil eines den Nachhaltigkeitskriterien genügenden Mobilitätskonzepts. Die der Verordnung zu Grunde gelegten Konzeptschwerpunkte werden unterstützt. Insbesondere soll die missbräuchliche Nutzung des öffentlichen Raums durch Fremdparkierende, mit einer flächendeckenden Markierung der blauen Zonenparkplätze und der Einführung der Gebührenpflicht, unterbunden werden. Die Absicht, mit dem vorgeschlagenen Konzept für die einheimischen Dauerparkierenden (Bewohner, Firmen/Gewerbe) die Parkierungsmöglichkeiten in den „Blauen Zonen“ bevorzugt zu regeln, wird von uns unterstützt. Ebenso die Integration der bestehenden „Laternengarage-Verordnung“ in die neue Parkierungsverordnung. Grundsätzlich ist die Anzahl der Parkplätze nicht zu erhöhen (speziell im Zentrum). Der motorisierte Individualverkehr kann nebst Temporegulierungen, baulichen Kapazitätsbegrenzungen und Gebühren auch mit der Anzahl verfügbarer Park- und Abstellplätze reguliert werden. Vor allem ist die Nutzung der bestehenden Parkplätze im Zentrum (inkl. Parkhäuser und P+R SBB) so zu gestalten, dass alle Verkehrsteilnehmenden die notwendige Bewegungsfreiheit in einem lebhaften Klima geniessen können.
Beschluss	-
	Die Gebühren sollten vereinheitlicht werden. Im Interesse der Umwelt ist eine moderate Gebührenerhöhung einzuführen. Je teurer die Parkplätze sind, desto eher sind die Autofahrenden bereit, auf die ÖV umzusteigen.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen.

	Begründung: Die Bewirtschaftungszeiten und Gebühren wurden teilweise angepasst. Eine Übersicht zeigt die aktuelle Bewirtschaftung des Parkraumes, gemäss Vernehmlassung sowie nach der Konzeptanpassung.
	Zur Preisstruktur und Parkzeit äussert sich der Verein Ökopolis nur dahingehend, dass die maximale Parkzeit einiger Parkplätze im Gebiet Bahnhof Thalwil mindestens 6 Stunden betragen sollten („Kulturbesucher Zürich“). Es wird erhofft, dass eine den Nachhaltigkeitskriterien entsprechende Parkierungsverordnung eingeführt werden kann.
Beschluss	Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen. Die Parkplätze Bahnhofstrasse, Höhe P+R: beidseitig sollen mit max. 12 Stunden, bewirtschaftet werden.
Dorfverein Gattikon	Der Dorfverein versteht seinen Beitrag als Diskussionsgrundlage zum Thema. Er erachtet es als sinnvoll, die Verordnung inhaltlich im Rahmen einer Vernehmlassung weitgehend zu bereinigen. Im Sinne einer effizienten Bearbeitung des Geschäfts ist zu prüfen, ob die Umsetzung des Parkierungskonzepts nicht abschliessend in der Kompetenz der Sicherheitskommission resp. des Gemeinderates zu legen sein sollte. Die der Verordnung zu Grunde gelegten Konzeptschwerpunkte werden unterstützt. Insbesondere soll die missbräuchliche Nutzung des öffentlichen Raums durch Fremdparkierende, mit einer flächendeckenden Markierung der blauen Zonenparkplätze und der Einführung der Gebührenpflicht, unterbunden werden. Die Absicht, mit dem vorgeschlagenen Konzept für die einheimischen Dauerparkierenden (Bewohner, Firmen/Gewerbe) die Parkierungsmöglichkeiten in den blauen Zonen bevorzugt zu regeln, wird unterstützt. Ebenso die Integration der bestehenden „Laternengaragen-Verordnung“ in die neue Parkierungsverordnung. Grundsätzlich ist die Anzahl der Parkplätze nicht zu erhöhen (speziell im Zentrum). Der motorisierte Individualverkehr kann nebst Temporegulierungen, baulichen Kapazitätsbegrenzungen und Gebühren auch mit der Anzahl verfügbaren Park- und Abstellplätze reguliert werden. Das gilt besonders für die Parkplätze im Zentrum (inkl. Parkhäuser und SBB Parking). Die Steuerung des Verkehrs mittels einer umfassenden Bewirtschaftung des Parkraums ist Teil eines Mobilitätskonzepts das die Nachhaltigkeitskriterien erfüllt. Aus Sicht des Dorfvereins Gattikon sollten die Gebühren vereinheitlicht werden.
Beschluss	Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen. Grundsätzlich ist das Anliegen im Konzept bereits enthalten. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Gemeindeordnung, d.h. Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung, Umsetzung durch die Sicherheitskommission.
HGV Thalwil	Grundsätzlich begrüsst der Handwerk- und Gewerbeverein die Revision, haben aber ein paar Änderungsvorschläge. Bei diesen liess sich der Vorstand von folgenden Fragen leiten: 1.) Berücksichtigt der Vorschlag die Parkplatzbedürfnisse der Thalwilerinnen und Thalwiler, der lokalen Gewerbetreibenden und der Rettungs- und Gesundheitsorganisationen? 2.) Wird die Staatsquote erhöht (d.h. werden die Gebühren im Gegensatz zum Status Quo ungebührlich angehoben) 3.) Ist Sie so unbürokratisch wie möglich umsetzbar? Folgende Änderungsvorschläge werden unterbreitet:

	Art. 6.3 Parkkarten können mit höchstens zwei Kontrollschildnummer versehen werden, gewähren aber nur demjenigen Fahrzeug die Parkierungserleichterung, hinter dessen Frontscheibe sie gut angebracht ist. oder in elektronischer Form registriert ist. Sind die Parkkarten nicht an mehrere Kontrollnummern gebunden wird der Kontrollaufwand für die Ordnungshüter wesentlich vereinfacht. Zudem ist es für Benutzer mit einem grösseren Wagenpark als zwei Fahrzeugen (meistens Unternehmer) einfacher und unkomplizierter, die Parkkarte zwischen den jeweiligen Autos zu wechseln, wenn diese einmal im öffentlichen Raum parkieren möchten.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: 1. Eine Ausgabe von Parkkarten ohne Vermerk des Kontrollschildes ist nicht möglich. Einzig und allein dient diese Schildnummer für die Ausgabe und Registrierung wie auch für die Kontrolle. 2. Den Nutzenden eine elektronische Registrierung zu ermöglichen, wird als bürgerfreundliche eingeschätzt und entspricht dem Projektziel.
	Art. 6.4 Parkkarten befreien die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter nicht von der Pflicht, eine Nachtbewilligung gem. Art. 19ff einzuholen, falls sie oder er regelmässig nachts auf öffentlichen Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen parkiert. Um die Kontrollfunktion der Ordnungshüter zu erleichtern, ist auf eine zusätzliche Nachtparkbewilligung zu verzichten. Zudem betrachtet es der HGV als unnötig und als versteckte Steuer, wenn zusätzliche Nachtgebühr einkassiert wird. Die vorgesehenen Gebühren für die Parkkarten sollen sowohl für das Tages- als auch für das Nachtparkieren gelten.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die Nachtparkgebühr ist nicht zusätzlich, sondern die Bestimmungen der heutigen Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren wurden in die neue PaVO integriert und leicht angepasst. In der PaVO wurde nur die Rechtsgrundlage geschaffen zur Regelung der Ausgabe von Parkkarten zu einem längerdauernden Parkieren. In der PaVO wurde die Rechtsgrundlage geschaffen zur Regelung der Ausgabe von verschiedenen Parkkarten. Wird die Vorlage durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger abgelehnt, bleibt die heutige Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren unverändert in Kraft.
	Neu Art. 12.2 bis Serviceparkkarten werden unentgeltlich abgegeben. Der Gewerbetreibenden soll es in Thalwil möglich sein, auch ohne zusätzliche Parkplatzgebühren Auftragsarbeiten ausführen zu können. Es kann auch nicht sein, dass die Kommunalfahrzeuge unentgeltlich parkieren können, während private Gewerbetreibende bei Ihrer Arbeit einen Obolus entrichten müsse. Solche Serviceparkkarten sollten zudem als Jahreskarte erhältlich sein.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Grundsätzlich kann mit der Serviceparkkarte als Tagesparkkarte am Ausgabetag uneingeschränkt auch auf den weissen, gebührenpflichtigen Parkplätzen für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit parkiert werden. Mit dem Ausgabepreis ist auch die Parkgebühr pauschal entrichtet. Der Artikel 14 gemäss Verordnungsentwurf über die unentgeltliche Abgabe von Parkkarten für Kommunalfahrzeuge wurde in der PaVO gestrichen.
	Neu Art. 13.2 bis Gesundheitsparkkarten werden unentgeltlich abgegeben.

	Gesundheitsorganisationen und Ärzte sollen ohne zusätzliche Parkplatzgebühren ihren Dienst nachgehen. Es kann auch nicht sein, dass die Kommunalfahrzeuge unentgeltlich parkieren können, während Gesundheitsorganisationen und Ärzte bei ihrer Arbeit einen Obolus entrichten müssen.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. <i>Begründung: Der Artikel 14 gemäss Verordnungsentwurf wurde in der PaVO gestrichen. Die Gebühren für die Gesundheitsparkkarte wurden pauschalisiert.</i>
	Art. 15.2.b In der Gemeinde ansässige Betriebe für höchstens zwei auf ihren Namen und ihre Thalwiler Adresse eingelösten Fahrzeuge Es wird beantragt, die Einschränkung auf eine fixe Anzahl von Fahrzeugen aufzuheben und es den Parkplatzkunden zu überlassen, für welches Auto ihres Wagenparkes sie die Parkkarten benutzen möchten. Zudem wird der Kontrollaufwand geringer, wenn Parkkarten nicht an Nummern gebunden werden. Des Weiteren ist für Anwohner ja auch keine Begrenzung in der Anzahl vorgesehen. Das Gewerbe würde hier arg benachteiligt.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise aufgenommen. <i>Begründung: Die Einschränkung auf eine fixe Anzahl Parkkarten wird aufgehoben. Hingegen wird abgelehnt, die Parkkarten ohne das Fahrzeugkennzeichen auszugeben bzw. eine andere Registrierungsform vorzusehen.</i>
	Neu Art. 15.2.c Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Thalwil, welche ein Geschäftsfahrzeug besitzen. <i>Begründung: Damit kann sichergestellt werden, dass auch die Thalwilerinnen und Thalwiler eine Anwohnerkarte lösen können, die ein Fahrzeug besitzen, dessen Eigentümer aber ein Betrieb ist, der nicht in Thalwil ansässig ist.</i>
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. <i>Begründung: Gemäss Art. 16, Abs. 1, Bst. a) der PaVO bzw. Fragen- und Antwortenkatalog werden dieser Personengruppe Sonderparkkarten ausgegeben (lautend auf das Fahrzeugkennzeichen).</i>
	Neu Art. 16 bis Besucherparkkarten werden unentgeltlich an Berechtigte von Anwohner- und Betriebsparkkarten abgegeben. Die Dauer der Besucherparkkarte ist unbefristet. Es kann auch vorkommen, dass Betriebe und Anwohner unerwartet oder kurzfristig Besuch bekommen. Aus diesem Grund macht es keinen Sinn und ist zu umständlich, bei der Verwaltung kurzfristig eine Besucherparkkarte zu beantragen. Ausserdem, wer in Thalwil auf Besuch ist, ist willkommen und muss nicht für Parkkarten bezahlen. Zu Kontrollzwecken soll diese an Anwohner und Betrieben abgegeben werden. Die Dauer soll nicht befristet sein.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. <i>Begründung: Die Besucherkarte gilt für die Blaue Zone und ist gemäss Vernehmlassungunterlagen an keine Regelung. Jedermann kann eine solche Besucherkarte beziehen. Gerade durch die vorgesehenen Online-Bezugsmöglichkeit und Registrierung mit Sofortbezahlung ist ein Bezug unbürokratisch und jederzeit möglich.</i>
	Art. 19-24, Art. 25c Streichung <i>Begründung: Die Einführung einer neuen Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund soll nicht dazu missbraucht werden, die Gebührenbelastung der Einwohnerinnen und Einwohner von Thalwil anzuheben. Der HGV findet, dass die ausgegebenen Langzeitparkkarten 24 h und für die Ausgabedauer gültig sein sollten. Die entrichtete Gebühr soll auch die Benutzung des öffentlichen Grundes in der Nacht abdecken. Zudem ist der HGV der Meinung, dass die Durchsetzung und Kontrolle zum Nachtparkieren erschwert wird, wenn die Organe jeweils schauen müssen, ob das Fahrzeug die richtige Tages- oder Nachtparkkarte gelöst hat.</i>

Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die Gebührenbelastung ist massvoll und begründet sich mit der Einführung der Blauen Zone und der Anwohnerprivilegierung. Im Konzept wird nicht unterschieden zwischen Tages- oder Nachtparkkarte. Die Parkscheibe muss in der Blauen Zone in der Nacht (19.00 – 07.59 Uhr) nicht angebracht werden, daher wird dies auch nur tagsüber kontrolliert. Die Einhaltung der Nachtparkgebührenpflicht wird unter einem anderen Gesichtspunkt kontrolliert, d.h. aktuell finden pro Monat zwei Kontrollfahrten statt, also weit weniger häufig als dies für die die Blaue Zone angedacht ist.
	Gebühren Parkkarten Unentgeltliche Abgabe von Service-, Besucher- und Gesundheitsparkkarten wie im Kommentar zu den einzelnen Karten bereits erwähnt.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Es gibt verschiedene Arten von Parkkarten. Serviceparkkarten werden für alle Zonen (weisse Parkfelder und Parkplätze in der Blauen Zone) als gebührenpflichtige Tagesbewilligung ausgegeben. Besucherkarten als gebührenpflichtige Tagesbewilligung gelten nur für die Blaue Zone. Die Gebühr beruht auf dem gesteigerten Gemeingebrauch, die durch das längere Besetzen eines Parkplatzes entsteht und andere Benutzer einschränkt. Für die Abgabe von Gesundheitsparkkarten besteht ein öffentliches Interesse, letztere werden aber nicht unentgeltlich abgegeben.
	Blaue Zone: Bahnhofgebiet und Tödistrasse Damit könnten Auswärtige davon abgehalten werden, ihr Fahrzeug unentgeltlich und ganztags in der Nähe des Bahnhofs zu parken.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die Parkplätze beim Bahnhof sollen wie bestehend zeit- und gebührenbewirtschaftet werden. Entlang der Tödistrasse sind blaue Zonenparkfelder vorgesehen.
	Gratisparkzeit Post: 30 Minuten 15 Minuten sind zu kurz. Die Wartezeit am Schalter dauert oft sogar länger.
Beschluss	Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen.
	Gebühren Parkuhren Beibehaltung auf dem bisherigen Niveau Im generellen lehnt es der HGV ab, mit der Einführung der neuen Verordnung eine versteckte Steuererhöhung durchzuführen. Deshalb ist der Verein der Ansicht, dass die Gebühren bei den Parkuhren nicht steigen sollten, sondern auf dem bisherigen Niveau beibehalten werden. Die Gemeinde generiert ja dank der neuen Gebühr sowieso Mehreinnahmen.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht aufgenommen. Begründung: Die Parkgebühren bzw. die maximale Parkgebühr von Fr. 2.00 pro Stunde – je nach Parkplatz - wurden nicht erhöht, sondern die Tarifstruktur und die Bewirtschaftungszeiten angepasst und vereinheitlicht. Eine Übersicht zeigt die aktuelle Bewirtschaftung des Parkraumes, gemäss Vernehmlassung sowie nach der Konzeptanpassung
	Gebühren Parkkarten: Unentgeltliche Abgabe von Service-, Besucher- und Gesundheitsparkkarten Wie in den im Kommentar zu den einzelnen Karten bereits erwähnt.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht aufgenommen. Begründung: Es gibt drei verschiedene Arten von Parkkarten. Serviceparkkarten werden für alle Zonen (weisse Parkfelder und Parkplätze in der Blauen Zone) als gebührenpflichtige Tagesbewilligung ausgegeben. Besucherkarten als gebührenpflichtige Tagesbewilligung gelten nur für die Blaue Zone. Die Gebühr beruht auf dem gesteigerten Gemeingebrauch, die durch das längere Besetzen eines Parkplatzes entsteht und andere Benutzer einschränkt. Für die

	<i>Abgabe von Gesundheitsparkkarten besteht ein öffentliches Interesse, letzter werden aber nicht unentgeltlich abgegeben.</i>
Spitex Thalwil	Die Organisation bezeichnet sich als öffentliche Spitex, welche im Auftrag der Gemeinde Thalwil im Einsatz ist, und sie bringt Vorschläge zu einer Anpassung von Art. 13 resp. 14 ein. So gehören ihrer Auffassung nach die Fahrzeuge der Spitex Thalwil (erkennbar am geschützten Logo) zu den Kommunalfahrzeugen und dies müsste in die Verordnung einfließen. Es wird angemerkt, dass zu den freiberuflich tätigen Anbieter/innen von spitalexternen Leistungen sämtliche Spitex-Organisationen ohne Leistungsauftrag der Gemeinde Thalwil gehören..
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Eine Anpassung von Artikel 13 ist angesichts der Streichung von Artikel 14 nicht vorgesehen. Sodann wird mit einer Änderung von Art. 14 die Abgabe unentgeltlicher Parkkarten beantragt
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die Spitexfahrzeuge können nicht als Kommunalfahrzeuge betrachtet werden. Fahrzeuge, die zu kommunalen Zwecken benötigt werden (Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei) sind gemäss der Verkehrsabgabenverordnung (LS 741.11) von der Verkehrsabgabe befreit.
Bootshafen Farbsteig AG	Grundsätzlich begrüsst die Bootshafen Farbsteig AG das Bestreben, mit einem Parkierungskonzept die derzeit unbefriedigende Situation zu lösen. Zu viele Parkplätze werden heute durch auswärtige Pendler blockiert, verschärft durch die Tatsache, dass Thalwil als Zonengrenze im ZVV gilt (Einsparungen im SBB-Abo für seeaufwärts wohnende Pendler). Von Interesse sind besonders die Parkplätze in Hafennähe. Grundlage dafür ist die Baudirektionsverfügung (BDV) Nr. 657 vom 3. April 1980 mit der der Gemeinde Thalwil die Bewilligung für den Bau der Stationierungsanlage Farb vor Kat.-Nr. 6828 und 8871 erteilt wurde. Aus dieser Verfügung ist ersichtlich, dass die Parkplätze beim heutigen Portofino als Kurzparkier-Möglichkeit für die Hafenbenützer (Umschlag von Bootsutensilien ect.) gedacht und für die Langzeitparkierer der Parkplatz Mühlebach zur Verfügung steht. Die Bewilligung wurde also auf Grund dieses Parkplatznachweises erteilt.
Beschluss	-
	Die Mieter der Bootsplätze sind sowohl in Thalwil ansässig, als auch ausserhalb. Es wird ersucht, in der Verordnung für Bootsplatz-Mieter eine Sonderparkkarte für den Parkplatz Mühlebach vorzusehen.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Es ist kein öffentliches Interesse ausgewiesen, dass Bootsplatz-Mieter gegenüber einem anderen Personenkreis bevorzugt werden sollen.
	Die Bootshafen Farbsteig AG geht davon aus, dass die bisherige Regelung für den Umschlagplatz im Hafen (Rampenbereich mit Fahrverbot mit Vermerk: Warenumschlag und Hafenmeister gestattet) auch weiterhin Gültigkeit haben wird. Alternativ beantragen wir für die Organe der Bootshafen Farbsteig AG unentgeltliche Parkkarten wie für die Kommunalfahrzeuge, gültig für die Dauer der dienstlichen Tätigkeit (Art. 14 PaVo).
Beschluss	Die Regelung ist nicht Bestandteil des Konzepts; sie wird selbstverständlich beibehalten.
	In der Wintersaison mieten Bootsbesitzer zur Überwinterung ihres Schiffes Plätze auf den Parkplätzen Mühlebach, Zehntenhof und Strandbad Bürger. Es wird beantragt, dass diese Möglichkeit zu den gleichen Bedingungen wie bisher weiter angeboten wird.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen.

	Begründung: Die Parkplätze Mühlebach und Zehntenhof werden weiterhin in einem begrenzten Ausmass als Winterlagerplätze zur Verfügung gestellt (und vom Parkierungskonzept insofern nicht betroffen).
	Das Parkieren an Sonn- und allgemeinen Feiertagen soll generell von der Gebührenpflicht zu befreien werden, wie das andernorts auch üblich ist.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Der Sonntag wird gebührenfrei mit Ausnahme aller Parkplätze entlang der Seestrasse inkl. PP Mühlebach (Schiffsstation), Zehntenhof (Seebad Bürger II), Bootshafen (Portofino). Für das Seebad Bürger I gilt die gleiche Regelung.
	Allgemein findet die Bootshafen Farbsteig AG die angesetzten Gebühren gegenüber der heutigen Regelung zu hoch. Es wird um eine Überprüfung gebeten.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die Parkgebühren bzw. die maximale Parkgebühr von Fr. 2.00 pro Stunde – je nach Parkplatz - wurden nicht erhöht, sondern die Tarifstruktur und die Bewirtschaftungszeiten angepasst und vereinheitlicht. Eine Übersicht zeigt die aktuelle Bewirtschaftung des Parkraumes, gemäss Vernehmlassung sowie nach der Konzeptanpassung.
Seglervereinigung Thalwil	Die Seglervereinigung begrüsst die Absicht der Sicherheitskommission, die Parkplatzverordnung innerhalb von Thalwil einheitlich und klar zu regeln. Insbesondere soll vermieden werden, dass gewisse Gebiete als kostenloser Parkraum missbraucht werden.
Beschluss	-
	Die SVT mietet heute Parkplätze bei der Schiffstation Thalwil und vor dem Strandbad Bürger für das überwintern von Booten auf Trailer. Es ist für den SVT essentiell, dass diese Möglichkeit zu den momentanen Preisen weiter besteht.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht als Bestandteil des Konzepts aufgenommen. Begründung: Die Parkplätze Mühlebach und Zehntenhof werden weiterhin in einem begrenzten Ausmass als Winterlagerplätze zur Verfügung gestellt.
	Der Verordnungsentwurf sieht keine Gratisparkplatzangebote mehr vor. Die SVT ist aber auf solche Parkplätze angewiesen. An den vom SVT organisierten Segel-Regatten nehmen auswärtige Teams teil, die ihre jeweiligen Trailer während der Veranstaltung parkieren müssen. Die SVT schlägt deshalb vor, dass es weiterhin begrenzte Zonen gibt, wo das gratis Parken möglich ist (wie z.B. beim Chilbiplatz und Knonauerstrasse).
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Der Chilbiplatz ist schon gebührenbewirtschaftet. Das unbefristetes, gebührenfreie Parkieren soll jedoch auf den Parkplätzen Knonauerstrasse und Tällegg möglich sein.
	Das Konzept sieht vor, Sonderparkkarten bei Sportanlagen für Funktionäre der jeweiligen Sportvereine auszugeben. Die SVT schlägt vor, dass auch ihre Vereinigung für diese Regelung in Betracht kommt (Bereich Seestrasse). Dies ist insbesondere zwischen April und Oktober wichtig, da wir während dieser Zeit an 4-5 Wochentagen (Abends) Trainings für über 40 Junioren anbieten.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Im Grundsatz ist vorgesehen, dass eine Abgabe an alle Sportvereine möglich und über die Fachstelle Sport zu koordinieren ist. Diese Parkkarten können mit Auflagen versehen sein.

	Die Vereinigung lebt sowohl von aktiven Seglern aus Thalwil wie auch von auswärtigen. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Vereinsmitgliedern (ortsansässigen und auswärtigen) auf Wunsch Sonderparkkarten abgeben zu können für den Bereich Seestrasse.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Es ist kein öffentliches Interesse ausgewiesen, dass Segler gegenüber einem anderen Personenkreis bevorzugt werden sollen.
	Die Gebühren sind etwas hoch angesetzt sind und sollten nochmals überprüft werden.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen.
	Der Entwurf der Verordnung sieht vor, dass die Gebühren an 7 Tagen der Woche erhoben werden. Es wird vorgeschlagen, den Sonntag gebührenfrei zu halten (wie an den meisten Orten üblich).
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen.
	<i>Der Sonntag wird gebührenfrei mit Ausnahme aller Parkplätze entlang der Seestrasse inkl. PP Mühlebach (Schiffsstation), Zehntenhof (Seebad Bürger II, Bootshafen (Portofino)). Für das Seebad Bürger I gilt die gleiche Regelung.</i>
Gesundheits- und Freizeitkommission	Die Erstellung eines nachvollziehbaren und transparenten Parkierungskonzeptes ist ein vom Gemeinderat formuliertes Legislaturziel und wird von der Gesundheits- und Freizeitkommission begrüsst. Das bewusst einfach gestaltete Konzept regelt die Parkmöglichkeiten vor allem zu Gunsten von Anwohnern, Wochenaufenthaltern, Besuchern, einheimischem Gewerbe und besonderen Nutzergruppen. Dieser Grundsatz wird sehr begrüsst. Die Integration der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ins Parkierungskonzept ist nur von Vorteil. Eine folgerichtige Konsequenz ist, dass die Parkplätze bei den Sportanlagen (Seebäder, Brand, Armbrustschützen) in Zukunft bewirtschaftet werden, und somit auch für die Sporttreibenden gebührenpflichtig werden. Ein Legislaturziel der Gesundheits- und Freizeitkommission ist die Förderung der Freiwilligenarbeit. Deshalb liegt der Gesundheits- und Freizeitkommission daran, dass für ausserordentlich engagierte Freiwillige der fünf hauptnutzenden Vereine auf den Sportanlagen Brand ein Kontingent von total 30 Gratisparkkarten (nur für die Parkplätze im Brand) zur Verfügung gestellt wird. Die 30 Parkkarten würden anteilmässig nach Belegungszeiten an den Turnverein, den Fussballclub, den Eishockey-Club, die Bogenschützen und den Eislauf-Club aufgeteilt. Grundsätzlich möchte die Gesundheits- und Freizeitkommission alle auf das Gesundheitswesen entfallenden zusätzlichen Kosten abwehren. Daher wird es als angebracht erachtet, der Spitex Thalwil als gemeindeeigenem Betrieb Gratisparkkarten zur Verfügung zu stellen.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Es sollen keine Gratisparkkarten abgegeben werden. Für den Bezug von Gesundheitsparkkarten und Sonderparkkarte für die Sportvereine ist eine moderate Pauschalgebühr zu entrichten. Eine Limitierung der Anzahl Parkkarten für Sportvereine ist nicht vorgesehen. Die Abgabe soll über die Fachstelle Sport gesteuert werden.
	Weiter ist die Anzahl von Behindertenparkplätzen an zentraler Lage zu erhöhen
Beschluss	Die Einwendung wird als nicht Bestandteil des Konzeptes aufgenommen.

Liegenschaften-kommission	Die Liegenschaftenkommission schliesst sich im Grundsatz dem Verordnungsentwurf über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund an. Dieser regelt neu auch die Parkierung auf Schul- und Sportanlagen. Die vorgeschlagene Regelung, dass Parkplätze auf Schulanlagen kostenpflichtig werden, wird sehr begrüsst. Ein Ausweichen auf den öffentlichen Strassenbereich ist nicht mehr möglich, da dieser auch kostenpflichtig wird. Im Entwurf nicht aufgelistet sind die Parkplätze beim Schulhaus Feld, welche sich entlang der Tödistrasse und Feldstrasse befinden. Aus Sicht der Liegenschaftenkommission müssen diese beiden Parkierungszonen, im Sinne der Gleichbehandlung mit der Schulanlage Sonnenberg, auch in die Verordnung miteinbezogen werden. Tagsüber werden die Parkplätze von der Lehrerschaft und über Nacht und am Wochenende durch Privatfahrzeuge besetzt. Zudem finden in Singsaal und Turnhalle Feld öffentliche Veranstaltungen statt, anlässlich welcher rege parkiert wird.
Beschluss	<i>Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen.</i>
	Beim Schulhaus Oeggisbüel wird der „alte“ untere Pausenplatz von der Lehrerschaft zum Parkieren der Fahrzeuge genutzt. Die Lehrpersonen bezahlen kommentarlos die Parkgebühren. Von Privaten kann dieser Platz nicht als Parkzone genutzt werden. Die bestehende Regelung soll auch künftig so gehandhabt werden. Die restlichen Schulliegenschaften, Schweikrüti, Ludretikon, Schwandel, Berg und Oelwiese, sowie die Kindergärten haben keine direkten Parkierungsmöglichkeiten auf dem Areal. Der Hort am Hortweg hat Privatparkplätze für Eltern und Personal auf der eigenen Parzelle. Hier werden die Parkgebühren für die Mitarbeitenden durch das DLZ Liegenschaften verrechnet.
Beschluss	<i>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung beachtet.</i>
	Diverse Mitarbeitende der Gemeinde sind für die Ausführung ihrer Arbeit auf den privaten Personenwagen angewiesen, was in der Anstellungsverfügung festgehalten ist. Nach Umsetzung des Parkierungskonzepts muss weiterhin sichergestellt sein, dass besagten Personen sowie Behördenmitgliedern für die Ausübung ihres Amtes die Parkkarte kostenlos abgegeben wird.
Beschluss	<i>Die Einwendung wird im Rahmen der Umsetzung beachtet.</i>
Fussballclub Thalwil	Als Sportverein leistet der Fussballclub Thalwil einen wesentlichen Beitrag für ein lebendiges, attraktives Thalwil. Diesen Beitrag leisten viele freiwillige Funktionäre, Trainer, Betreuer und Helfer mit grosser Leidenschaft und viel Herzblut für den Club, den Sport und nicht zuletzt auch für Thalwil. Für diese Personen bedeutet die angedachte Parkplatzverordnung nebst dem zeitlichen Engagement auch einen substantiellen, finanziellen Aufwand. Denn häufig sind ihre besten Kräfte für den Club und ihren Nachwuchs, Aktiven und Senioren mehrmals in der Woche auf und in den Sportanlagen. Da es für den Fussballclub schon schwierig ist, Freiwillige zu finden und zu halten, müssten die Mehrkosten wieder durch den Club getragen werden. Dies stünde wohl auch im Widerspruch mit der von der Gemeinde verfolgten Strategie. Die diversen Sportanlässe (Meisterschaftsbetrieb, Turnfest, Schülerturniere, Leichtathletikmeetings, usw.) leben nicht zuletzt auch von den Zuschauern und Gästen. Nebst der Stimmung sorgen diese auch für die gewünschten Frequenzen in den Pachtbetrieben. Entsprechend sollte man die Infrastruktur auch für diese Bedürfnisgruppe möglichst einfach zugänglich und nutzbar machen.

	Aus diesen Überlegungen ist der FC Thalwil der Ansicht, dass den Bedürfnissen im vorliegenden Vorschlag zu wenig Rechnung getragen wurde. Die Beweggründe für eine einheitliche Parkierungsverordnung sind nachvollziehbar und diese auch in den wesentlichen Punkten zu begrüssen. Schliesslich stören die Langzeitparkierer auch ihre Mitglieder und ihren Betrieb. Entsprechend wurden Vorschläge erarbeitet, welche die vorgenannten Punkte entschärfen könnten: ➤ Gebührenpflichtige Zeit von jetzt 8 bis 20 Uhr auf 8 bis 17 Uhr verkürzen: So tragen die Langzeitparkierer einen Beitrag zu den Kosten, die Vereine werden aber dadurch nicht weiter finanziell belastet.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen.
	➤ Am Wochenende keine Gebühren: Am Wochenende finden die sportlichen Anlässe statt und diese sind für die Vereine und die Pächter wichtig. Zudem ist der Anteil Langzeitparkierer an den Wochenenden wohl signifikant tiefer und somit die Problematik auch entsprechend entschärft.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. <i>Gebührenfrei ist der PP Sportanlage Brand nur am Sonntag vorgesehen.</i>
	Falls diese Vorschläge nicht in die Verordnung einfliessen würden, sollten zumindest die Tarifordnung überprüft werden. Die Trainings dauern in der Regel über eine Stunde und mit Umziehen und Duschen knapp 3 Stunden. Somit kommt dem Anreiz einer Kurzparkierungsgebühr keine Bedeutung zu. Der FC Thalwil schlägt vor, die Kurzparkzeit auf 3 Stunden auszudehnen und die nachfolgenden Stunden allenfalls deutlich zu erhöhen. Zu Bedenken wird allerdings gegeben, dass für ganztägige Anlässe eine pragmatische Alternative wie beispielsweise Tagestickets anzubieten wären.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen.
	Als weniger geeignete Lösungen, aber auch als prüfungswürdig erachtet der FC Thalwil folgende zwei Überlegungen: ➤ Zwei-Zonen-Parking im Brand für Sportanlagenbenutzer und übrige Parkplatzbenutzer mit unterschiedlichen Tarifordnungen. So würden den Langzeitparkierern ein paar wenige Parkplätze zur Verfügung stehen, welche gebührenpflichtig wären und die übrigen Parkplätze würden den Sportanlagennutzern gratis zur Verfügung stehen.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: <i>Eine Zwei-Zonen-Parkierung ist aus vollzugstechnischen Gründen nicht erwünscht.</i>
	➤ Eine Lösung mit Parkkarten / Vignetten für die Vereinsmitglieder, welche pragmatisch und ohne administrativen Mehraufwand für die Vereine umgesetzt wird. Es ist dem FC Thalwil bewusst, dass bei einer flächendeckenden Verordnung die Überlegungen und die zu berücksichtigenden Anforderungen ins Unermessliche steigen können und dass nicht alle Wünsche und Bedürfnisse ohne Abstriche umzusetzen sind. Der FC Thalwil hofft deshalb darauf, dass die Anliegen trotzdem Gehör finden und bedankt sich für eine wohlwollende Prüfung der Vorschläge.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: <i>Im Grundsatz ist vorgesehen, dass eine Abgabe an alle Sportvereine möglich und über die Fachstelle Sport zu koordinieren ist. Diese Parkkarten können mit Auflagen versehen sein.</i>
Turnverein Thalwil	Als Sportverein leistet der Turnverein Thalwil einen wesentlichen Beitrag für ein lebendiges, attraktives Thalwil. Diesen Beitrag leisten viele freiwillige Funktionäre, Trainer, Betreuer und Helfer mit grosser Leidenschaft und viel Herzblut für den

	Verein, den Sport und nicht zuletzt auch für Thalwil. Für diese Personen bedeutet die angedachte Parkplatzverordnung nebst dem zeitlichen Engagement auch einen substantiellen, finanziellen Aufwand. Denn häufig sind ihre besten Kräfte für den Verein und ihren Nachwuchs, Aktiven und Senioren mehrmals in der Woche auf und in den Sportanlagen. Da es für den Turnverein schon schwierig ist, Freiwillige zu finden und zu halten, müssten die Mehrkosten wieder durch den Verein getragen werden. Dies stünde wohl auch im Widerspruch mit der von der Gemeinde verfolgten Strategie. Die diversen Sportanlässe (Meisterschaftsbetrieb, Turnfest, Schülerturniere, Leichtathletikmeetings, usw.) leben nicht zuletzt auch von den Zuschauern und Gästen. Nebst der Stimmung sorgen diese auch für die gewünschten Frequenzen in den Pachtbetrieben. Entsprechend sollte man die Infrastruktur auch für diese Bedürfnisgruppe möglichst einfach zugänglich und nutzbar machen. Aus diesen Überlegungen ist der TV Thalwil der Ansicht, dass den Bedürfnissen im vorliegenden Vorschlag zu wenig Rechnung getragen wurde. Die Beweggründe für eine einheitliche Parkierungsverordnung sind nachvollziehbar und diese auch in den wesentlichen Punkten zu begrüssen. Schliesslich stören die Langzeitparkierer auch ihre Mitglieder und ihren Betrieb. Entsprechend wurden Vorschläge erarbeitet, welche die vorgenannten Punkte entschärfen könnten: ➤ Gebührenpflichtige Zeit von jetzt 8 bis 20 Uhr auf 8 bis 17 Uhr verkürzen: So tragen die Langzeitparkierer einen Beitrag zu den Kosten, die Vereine werden aber dadurch nicht weiter finanziell belastet.
Beschluss	<i>Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen.</i>
	➤ Am Wochenende keine Gebühren: Am Wochenende finden die sportlichen Anlässe statt und diese sind für die Vereine und die Pächter wichtig. Zudem ist der Anteil Langzeitparkierer an den Wochenenden wohl signifikant tiefer und somit die Problematik auch entsprechend entschärft.
Beschluss	<i>Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen.</i> <i>Gebührenfrei ist der PP Sportanlage Brand nur am Sonntag vorgesehen.</i>
	Falls diese Vorschläge nicht in die Verordnung einfliessen würden, sollten zumindest die Tarifordnung überprüft werden. Die Trainings dauern in der Regel über eine Stunde und mit Umziehen und Duschen knapp 3 Stunden. Somit kommt dem Anreiz einer Kurzparkierungsgebühr keine Bedeutung zu. Der Turnverein schlägt vor, die Kurzparkzeit auf 3 Stunden auszudehnen und die nachfolgenden Stunden allenfalls deutlich zu erhöhen. Zu Bedenken wird allerdings gegeben, dass für ganztägige Anlässe eine pragmatische Alternative wie beispielsweise Tagestickets anzubieten wären.
Beschluss	<i>Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen.</i>
	Als weniger geeignete Lösungen, aber auch als prüfungswürdig erachtet der TV Thalwil folgende zwei Überlegungen: ➤ Zwei-Zonen-Parking im Brand für Sportanlagenbenutzer und übrige Parkplatzbenutzer mit unterschiedlichen Tarifordnungen. So würden den Langzeitparkierern ein paar wenige Parkplätze zur Verfügung stehen, welche gebührenpflichtig wären und die übrigen Parkplätze würden den Sportanlagennutzern gratis zur Verfügung stehen.
Beschluss	<i>Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen.</i> <i>Begründung: Eine Zwei-Zonen-Parkierung ist aus vollzugstechnischen Gründen nicht erwünscht.</i>
	➤ Eine Lösung mit Parkkarten / Vignetten für die Vereinsmitglieder, welche pragmatisch und ohne administrativen Mehraufwand für die Vereine umgesetzt wird.

	Es ist dem TV Thalwil bewusst, dass bei einer flächendeckenden Verordnung die Überlegungen und die zu berücksichtigenden Anforderungen ins Unermessliche steigen können und dass nicht alle Wünsche und Bedürfnisse ohne Abstriche umzusetzen sind. Der TV Thalwil hofft deshalb darauf, dass die Anliegen trotzdem Gehör finden und bedankt sich für eine wohlwollende Prüfung der Vorschläge.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Im Grundsatz ist vorgesehen, dass eine Abgabe an alle Sportvereine möglich und über die Fachstelle Sport zu koordinieren ist. Diese Parkkarten können mit Auflagen versehen sein.
Eishockey Club	Als Sportverein leistet der Eishockey Club einen wesentlichen Beitrag für ein lebendiges, attraktives Thalwil. Diesen Beitrag leisten unsere vielen freiwilligen Funktionäre, Trainer, Betreuer und Helfer mit grosser Leidenschaft und viel Herzblut für den Club, den Sport und nicht zuletzt auch für unser Thalwil. Für diese Personen bedeutet die angedachte Parkplatzverordnung nebst dem zeitlichen Engagement auch einen substantiellen, finanziellen Aufwand. Denn häufig sind ihre besten Kräfte für den Verein und ihren Nachwuchs, Aktiven und Senioren mehrmals in der Woche auf und in den Sportanlagen. Da es für den Club schon schwierig ist, Freiwillige zu finden und zu halten, müssten die Mehrkosten wieder durch die Vereine getragen werden. Dies stünde wohl auch im Widerspruch mit der von der Gemeinde verfolgten Strategie. Die diversen Sportanlässe (Meisterschaftsbetrieb, Turnfest, Schülerturniere, Leichtathletikmeetings, usw.) leben nicht zuletzt auch von den Zuschauern und Gästen. Nebst der Stimmung sorgen diese auch für die gewünschten Frequenzen in den Pachtbetrieben. Entsprechend sollte man die Infrastruktur auch für diese Bedürfnisgruppe möglichst einfach zugänglich und nutzbar machen. Aus diesen Überlegungen ist der EHC Thalwil der Ansicht, dass ihren Bedürfnissen im vorliegenden Vorschlag zu wenigen Rechnungen getragen wurde. Der EHC Thalwil sind die Beweggründe für eine einheitliche Parkierungsverordnung nachvollziehbar und diese auch in den wesentlichen Punkten zu begrüssen. Schliesslich stören die Langzeitparkierer auch ihre Mitglieder und ihren Betrieb. Entsprechend wurden Vorschläge erarbeitet, welche die vorgenannten Punkte entschärfen könnten:
	➤ Gebührenpflichtige Zeit von jetzt 8 bis 20 Uhr auf 8 bis 17 Uhr verkürzen: So tragen die Langzeitparkierer einen Beitrag zu den Kosten, die Vereine werden aber dadurch nicht weiter finanziell belastet.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen.
	➤ Am Wochenende keine Gebühren: Am Wochenende finden die sportlichen Anlässe statt und diese sind für die Vereine und die Pächter wichtig. Zudem ist der Anteil Langzeitparkierer an den Wochenenden wohl signifikant tiefer und somit die Problematik auch entsprechend entschärft.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. <i>Gebührenfrei ist der PP Sportanlage Brand nur am Sonntag vorgesehen.</i>
	Falls diese Vorschläge nicht in die Verordnung einfließen würden, sollte zumindest die Tarifordnung überprüft werden. Die Trainings dauern in der Regel über eine Stunde und mit Umziehen und Duschen knapp 3 Stunden. Somit kommt dem Anreiz einer Kurzparkierungsgebühr keine Bedeutung zu. Wir schlagen vor, die Kurzparkzeit auf 3 Stunden auszudehnen

	und die nachfolgenden Stunden allenfalls deutlich zu erhöhen. Zu Bedenken wird gegeben, dass für ganztägige Anlässe eine pragmatische Alternative wie beispielsweise Tagesticket anzubieten wäre.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen.
	Als weniger geeignete Lösungen, aber auch als prüfungswürdig erachtet der EHC Thalwil folgende zwei Überlegungen: ➤ Zwei-Zonen-Parking im Brand für Sportanlagenbenutzer und übrige Parkplatzbenutzer mit unterschiedlichen Tarifordnungen. So würden den Langzeitparkierern ein paar wenige Parkplätze zur Verfügung stehen, welche gebührenpflichtig wären und die übrigen Parkplätze würden den Sportanlagennutzern gratis zur Verfügung stehen.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Eine Zwei-Zonen-Parkierung ist aus vollzugstechnischen Gründen nicht erwünscht.
	➤ Eine Lösung mit Parkkarten / Vignetten für die Vereinsmitglieder, welche pragmatisch und ohne administrativen Mehraufwand für die Vereine umgesetzt wird. Es ist dem EHC Thalwil bewusst, dass bei einer flächendeckenden Verordnung die Überlegungen und die zu berücksichtigenden Anforderungen ins Unermessliche steigen können und dass nicht alle Wünsche und Bedürfnisse ohne Abstriche umzusetzen sind. Der EHC Thalwil hofft deshalb darauf, dass die Anliegen trotzdem Gehör finden und bedankt sich für eine wohlwollende Prüfung der Vorschläge.
Beschluss	Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen. Begründung: Im Grundsatz ist vorgesehen, dass eine Abgabe an alle Sportvereine möglich und über die Fachstelle Sport zu koordinieren ist. Diese Parkkarten können mit Auflagen versehen sein.
Kanton Zürich Amt für Verkehr Infrastrukturplanung	Es wird empfohlen, in der Tabelle „Vergleich Gebühren Parkuhr“ eine Spalte Funktion/Nutzungszweck einzufügen. In dieser Spalte könnte zum Beispiel der Nutzungszweck, wie Badegäste, Hafenbenutzer, Gewerbe etc. stehen. Dies erleichtert sicher das Verständnis für die Gebührenverordnung.
Beschluss	Die Anregung wird entgegengenommen und eine Anpassung wird geprüft.
Kanton Zürich Tiefbauamt Strasseninspektorat Unterhaltsregion II	Parkplätze entlang von Staatsstrassen sollen dem Grundgedanken nach nicht den Anwohnern und Pendlern dienen, sondern vielmehr im öffentlichen Interesse allen Verkehrsteilnehmenden zu Gute kommen. Damit dieses Interesse gewahrt werden kann, ist eine zeitliche Beschränkung für das Parkieren ein wirksames Instrument. Insbesondere die Parkplätze entlang der Seestrasse sollen dem Grundgedanken nach dem Erholungsraum Zürichsee zur Verfügung stehen. Eine zeitliche Beschränkung auf vier Stunden resp. das Erhöhen der Parkgebühren auf sämtliche Parkplätze entlang der Staatsstrassen Seestrasse, Zürcher-/Tischenloostrasse und Albis-Mühlebachstrasse wird sehr begrüsst. Für eine Parkplatzbewirtschaftung bedarf es grundsätzlich der Zustimmung des Strasseneigentümers, welche unter folgenden Voraussetzungen in Aussicht gestellt werden kann: 1. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Gemeinde Thalwil. Mit der Einnahme von Gebühren übernimmt die Gemeinde gleichzeitig den gesamten betrieblichen Unterhalt (Markierung, Signalisation, Reinigung, Grünpflege, Winterdienst, etc.) zu ihren Lasten. 2. Der bauliche Unterhalt erfolgt weiterhin durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich.

	3. Mit der Einführung der Parkierungsverordnung werden sämtliche daraus entstehenden Pflichten und Rechte zwischen Gemeinde und Kanton einer Unterhaltsvereinbarung geregelt. Das Tiefbauamt des Kantons Zürich behält sich in jedem Fall vor, in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, sämtliche betroffenen Parkierungsanlagen und Parkfelder auf die Verkehrssicherheit und auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen.
Beschluss	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <i>In der Beschränkung ist die Gemeinde frei (die Symbole im Plan waren unterschiedlich zu interpretieren, die erwähnten vier Stunden haben keine Bedeutung für das Konzept).</i>
Kantonspolizei Zürich	Die Kantonspolizei behält sich vor, die betroffenen Parkplätze/Parkfelder vor einer Neuverfügung auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie bezüglich der Verkehrssicherheit zu prüfen.
Beschluss	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit	Die breite Vernehmlassung wird begrüsst und diese Tatsache gewährt die breite Abstützung in der Bevölkerung und entspricht den partizipativen Zielen einer sozialen Nachhaltigkeit. Die aktive Steuerung des Verkehrs über eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung (speziell auch im Zentrum) ist Teil eines nachhaltigen Mobilitätskonzepts. Im Zentrum werden mit Kurzzeitparkplätzen tagsüber eine hohe Kundenfrequenz und ein hoher Umschlag gewährleistet. Die Integration der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ins Parkierungskonzept ist nur von Vorteil. Das bewusst einfach gestaltet Konzept regelt die Parkmöglichkeiten vor allem zu Gunsten von Anwohnern, Wochenaufenthaltern, Besuchern, einheimischem Gewerbe und besonderen Nutzergruppen. Die Parkfelder auf dem Postplatz sollen aktiv (nicht gratis) und mit hohem Takt (Kurzzeit) bewirtschaftet werden, um den Umschlag im Zentrum nicht durch auf Gratisparkplätze Wartende zu behindern.
Beschluss	Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen.
	Zudem wäre auch zu prüfen, ob die beiden grossen Parkhäuser (Migros und Coop) mit Parkleitsystemen ausgestattet werden könnten.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht als Bestandteil des Konzepts aufgenommen. Begründung: Der Wunsch kann als Anliegen der Gemeinde nur im Gespräch mit den Eigentümern deponiert werden.
Schulpflege	Die Schulpflege befürwortet das vorliegende Parkierungskonzept. Die Einführung von blauen Zonen auf dem ganzen Gemeindegebiet wird begrüsst. Dadurch entsteht eine einheitliche Regelung für den gesamten Parkraum auf Gemeindegebiet und eine Gleichbehandlung für alle Parkraumnutzenden. Leider hat die Unsitte, dass Kinder den Schulweg nicht mehr zu Fuss, sondern mit dem Elterntaxi zurücklegen, in den letzten Jahren markant zugenommen. Insbesondere bei schlechtem Wetter spielen sich heute bei Schulschluss im Umfeld von Schulanlagen unglaubliche Szenen ab. Durch die hektischen und z.T. unkontrollierten Zu- und Wegfahrmanöver ist die Sicherheit vor allem der kleineren Kinder in hohem Masse gefährdet. Dies ist einer der Gründe, weshalb die Schulpflege eine Gebührenpflicht auf allen Gemeindeliegenschaften nicht nur befürwortet sondern fordert. Sie erhofft sich dadurch bei Schulanlagen, wie z.B. beim Parkplatz Schulhaus Sonnenberg, eine Verringerung des Zubringer- und Abholdienstes durch

	die Eltern.
Beschluss	-
	Im Sinne einer Gleichbehandlung sollen alle Angestellten der Gemeinde – dazu gehören auch die Mitarbeitenden der Schule (Lehrpersonen, Betreuungspersonen, usw.) Gebühren entrichten. Deshalb befürwortet die Schulpflege auch diesen Vorschlag. Eine Regelung, nach welchen Kriterien Sonderparkkarten von den Angestellten bezogen werden können, ist dazu notwendig.
Beschluss	Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen bzw. in der Umsetzung beachtet.
	Zudem verlangt die Schulpflege auch an dieser Stelle bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit auf dem Parkplatz der Schulhausanlage Sonnenberg, was mit dem neuen Parkierungskonzept einhergeht. Erste Massnahmen sind bereits angedacht. Wir ersuchen die Sicherheitskommission, die Situation bezüglich Schulwegsicherheit zu beobachten und allenfalls nötige, auch bauliche, Konsequenzen zu ziehen.
Beschluss	Die Einwendung wird als nicht Bestandteil des Konzeptes aufgenommen.
Leiter DLZ PBV	Die Einführung einer lenkungswirksamen Parkraumbewirtschaftung zur bestimmungsgemässen Nutzung der öffentlichen Parkplätze wird begrüsst. Die Inputs der Planungs- und Baukommission (Beschluss vom 23. März 2017) sind bereits politisch diskutiert, bewertet und aufgenommen oder abgelehnt worden. Es sind seit der Diskussion im Gemeinderat keine neuen Erkenntnisse zur Stellungnahme der PBK vom 23. März 2017 aufgetaucht und der Gemeinderat hat mit der vorliegenden Parkierungsverordnung genügend Kompetenzen durch Anpassung der Parkplatztarife flexibel auf planerische Entwicklungen reagieren zu können (z.B. Seeuferplanung, Zentrumsplanung).
Beschluss	-
Projektkommission Energie	Die PK Energie hat im Vorfeld ihrer Beratung der PaVO eine Beurteilung des Entwurfs durch die Mobilitätsberatung im Kanton Zürich „Impuls Mobilität“ in Anspruch genommen. Der Beurteilungs-Input des Mobilitätsberaters wurde bei der Stellungnahme der PK Energie berücksichtigt. Grundsätzlich begrüsst die PK Energie die Einführung einer Parkierungsverordnung in Thalwil und unterstützt die in Art. 1 genannten Ziele der Verordnung. Besonders wichtig ist der Kommission die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs durch eine zweckmässige Nutzung des öffentlichen Parkraums. Die Einführung einer lenkungswirksamen Parkraumbewirtschaftung auf dem gesamten Gemeindegebiet wird dabei als zielführende Massnahme beurteilt. Ebenso unterstützt wird die Einführung eines Parkregimes, das die Anwohner bevorzugt. Auf Basis der kantonalen Mobilitätsberatung bittet die Kommission im vorliegenden Entwurf der PaVO folgende Sachverhalte zu prüfen sowie die Verordnung im Sinne der Stellungnahme anzupassen und vor der Antragstellung bei der Gemeindeversammlung zu bereinigen.
Beschluss	-
	<u>Zusammenspiel mit Thalwiler Unternehmen</u> Durch die Einführung der flächendeckenden Blauen Zone wird das Parkieren für die Mitarbeitenden der in Thalwil domizilierten Unternehmen stark beeinflusst, ist es doch für diese vielfach nicht mehr möglich, tagsüber auf öffentlichem

	Grund zu Parkieren. Dieser Effekt dürfte aufgrund der resultierenden Priorisierung der Anwohnenden gewünscht sein, bedingt aber seitens der Unternehmen möglicherweise flankierende betriebliche Massnahmen (zum Beispiel die Ausarbeitung von betrieblichen Mobilitätskonzepten). Die Thalwiler Unternehmen sollen deshalb rechtzeitig auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Ziel des Konzeptes ist gerade, die Parkierung von Auswärtigen einzuschränken. Für die Arbeitnehmenden, die einer Arbeitstätigkeit nachgehen, ist unter Art. 17 Abs. 2 PaVP als gleichermassen Betroffene vorgesehen, Sonderparkkarten abzugeben. Die Arbeitsstelle muss nachweislich zu Unzeiten angetreten oder beendet werden, d.h. ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs liegen.
	<u>Gebührenrahmen</u> Gemäss Art. 5 wird ein Gebührenrahmen von maximal zwei Franken für jede angebrochene Stunde vorgegeben. Die PK Energie empfiehlt zu prüfen, wie weit dadurch die im Kommentar zu Art. 2 angesprochenen Möglichkeiten zur progressiven Tarifierung (zu stark) eingeschränkt werden.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Der Gemeinderat regelt die Gebührenerhebung in einer neuen Gebührenverordnung, welche durch Beschluss der Gemeindeversammlung rechtskräftig auf den 1.1.2018 erlassen wurde. Entsprechend wurde die PaVO angepasst und bezüglich der Gebührenhöhe wird auf die Gebührenverordnung bzw. den amtlich publizierten Gebührentarif verwiesen.
	<u>Parkieren mit Parkkarten, Grundsatz</u> Gemäss Art. 6 berechtigen Parkkarten zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung (Blauer Zone) sowie zum zeitlich unbeschränkten gebührenfreien Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkfeldern. Der zweite Teil der Regelung steht im Gegensatz zur Antwort im „Antwortenkatalog zu möglichen Fragen“: „Ich wohne im Zentrum. Können auch Anwohnerparkkarten für die gebührenbewirtschafteten weissen Parkplätze im Zentrum bezogen werden?“, gemäss welcher die Anwohner-Parkkarten ausschliesslich in der Blauen Zone gültig sind. Dieser Widerspruch ist aufzuheben.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Art. 6 Abs. 1 ist korrekt formuliert und mit den weiteren Artikeln 12 bis 17 konkretisiert.
Einwohner 1	1. Dass in blauen Zonen grundsätzlich nur 1 Stunde ohne Parkkarte parkiert werden darf, finde ich problematisch. Bei einem privaten Fest an dem vielleicht 10 oder mehr Personen teilnehmen, müsste für all diese Personen eine Parkkarte gelöst werden, d.h. für den Veranstalter Kosten von Fr. 50.- oder mehr. Stattdessen würde ich eine gebührenlose Parkdauer von generell 3 Std. vorschlagen. Damit würde sichergestellt, dass Auswärtige, die z. B. in Zürich arbeiten hier nicht gratis parkieren können und auch ein Einkauf in Zürich wäre so nur relativ eingeschränkt möglich. Das Problem für private Einladungen wäre dann auch in den meisten Fällen gelöst.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: In der Blauen Zone darf werktags über Mittag länger parkiert werden und auch am Abend, d.h. für Gäste, die nach 18.00 Uhr ankommen, müsste keine Besucherkarte gelöst werden. Die Parkzeiten in der Blauen Zone können – abgesehen vom Parkieren mit Parkkarten gemäss PaVO - nicht verändert werden.

	Beim Friedhof sollte ebenfalls eine kundenfreundliche Lösung in Betracht gezogen werden, z.B. bei Beerdigungen 3 Stunden gebührenlos.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Der Parkplatz Friedhof soll neu als blauer Zonenparkplatz, mit Anwohnerprivilegierung, bewirtschaftet werden.
	3. Ich gehe davon aus, dass über die PaVO an der Urne abgestimmt wird. Wann ist diese Abstimmung vorgesehen?
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die PaVO wird gestützt auf die Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung vorgelegt, vorgesehen ist wegen der Vorlaufzeit die Juni-Versammlung 2018.
	4. Wieso dauert es bis zur vollständigen Umsetzung der PaVO bis 2020; vorausgesetzt die Abstimmung findet noch 2017 statt, müsste es doch möglich sein die ganze PaVO bis spätestens Ende 2018 umzusetzen?
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die Umsetzung erfordert ein Genehmigungsverfahren und die Markierungsarbeiten auf dem Gemeindegebiet können nur etappenweise erfolgen. Der Zeitaufwand ist eine Annahme. Die Umsetzungsschritte werden in der Weisung zur Gemeindeversammlung aufgezeigt.
Einwohner 2	Es wird vorgeschlagen, auf der Bahnhofstrasse die vorgesehene Parkdauer von 4 Stunden zu erhöhen, damit auch Tagesausflüge möglich sind.
Beschluss	Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die Parkplätze Höhe P+R SBB, beidseitig, sollen mit max. 12 Stunden bewirtschaftet werden (Mo-Sa).
Einwohner 3	Anstelle der Blauen Zone werden Zonen mit weissen Parkfeldern und mit einer Parkdauer von 4-6 Stunden vorgeschlagen.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Bei der Konzepterarbeitung wurde auch diese Variante beurteilt, sie ist auch aufgrund Erfahrungen anderer Städte/Gemeinden sowie weiterer Überlegungen zum Schluss gekommen, diese nicht weiter zu verfolgen.
Einwohner 4	In der Verordnung oder im Anhang ist zu präzisieren, dass Sonderparkkarten für die Gemeindeangestellten und Lehrer nicht für die öffentlichen Strassen gelten.
Beschluss	Die Einwendung wird ins Konzept aufgenommen. <i>In der Umsetzung sollen die Parkkarten mit den entsprechenden Auflagen versehen werden.</i>
Einwohner 5	Dem Zweck der neuen Parkierungsverordnung wird zugestimmt, im Besonderen der Privilegierung der Anwohnerinnen und Anwohner und der Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohner- und Anwohnerinnen. Ebenso wird die Unterteilung in verschiedene Parkzonen als richtig beurteilt. Zusammengefasst wird der Entwurf jedoch als diskriminierend, als eine indirekte Steuererhöhung, als die Lebensqualität und den Wirtschaftssektor senkend beurteilt und die Begründungen dazu abgegeben. Die grundsätzliche Haltung ist, dass eine neue Parkierungsverordnung PaVO nötig ist. Die PaVo muss mit den vorhandenen Gemeindeangestellten kostenneutral betrieben werden können. Die PaVo und die Parkplatzgebühren dürfen für alle Anwohnerinnen und Anwohner in Gattikon und Thalwil nicht diskriminierend

	sein. Es wird ein Widerspruch zum Leitbild der Gemeinde festgestellt. Die Vorschläge lauten:
	Veränderungen bei den gebührenpflichtigen Zonen, blaue Parkierungszonen und Parkplatzgebühren müssen vom Stimmvolk bewilligt werden.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die Kompetenz von Anpassungen soll beim Gemeinderat liegen, damit auf Veränderungen bzw. Auswirkungen wie z.B. der Seeuferplanung rasch und unbürokratisch reagiert werden kann. Die Gebührenpflicht ist in der neuen Gebührenverordnung umschrieben bzw. fällt gemäss neuem Gemeindegesetz in die Kompetenz des Gemeinderates. Die Gebühren sind somit ab 1.1.2018 in einem Gebührentarif festgelegt.
	Sämtliche bisher öffentlichen Parkplätze der Gemeinde sollen in verschiedene Zeitzonen unterteilt werden: - als Zeitzone 1 sollen die blauen Zonenparkplätze angrenzend an die Tödistrasse, Archstrasse, Schwandelstrasse etc. sollen als Zeitzone 1 mit einer max. Parkdauer von 1 ½ Stunden bezeichnet werden; - als Zeitzone 2 sollen die Parkplätze Friedhof, Alters- und Pflegeheime, Schulhäuser, Zürcherstrasse (13), Säumerstrasse, Asylstrasse etc. mit einer max. Parkdauer von 3 Stunden bezeichnet werden; - als Zeitzone 3 sollen die Randgebiete und sämtliche Sport- und Freizeitanlagen (Brand, Sonnenberg Turnhalle, Armbrustschützenstand, Freizeitanlagen ect.), Seestrasse (15), Rütiwiesenstrasse, Säumerstrasse, Knonauerstrasse (22), Tällegg (21) etc. mit einer maximalen Parkdauer von 6 Stunden bezeichnet werden.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die Parkdauer in den blauen Zonen richtet sich nach Anhang 3 Ziff. 1 der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September (Stand 15. Januar 2017). Eine Abweichung davon ist nicht gesetzeskonform.
	Bezüglich der gebührenpflichtigen Parkplätze wird vorgeschlagen: - keine neuen gebührenpflichtigen Parkplätze, die Höhe der Parkplatzgebühren bleibt unverändert, die ersten 15 Minuten auf sämtlichen gebührenpflichtigen Parkplätzen gratis, keine Bevorzugungen auf öffentlichen Parkplätzen, die Parkgebühren sind in Zukunft höchstens der aktuellen Teuerung anzupassen.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Die Vorschläge sind mit dem Konzept und weiteren Gegebenheiten nicht vereinbar und werden nicht aufgenommen.
	Sonderparkkarten: Weder Lehrpersonen, Gemeindeangestellte, Behörden noch für Sportvereine soll es Privilegien geben und daher keine Sonderparkkarten ausgestellt werden.
Beschluss	Die Einwendung wird nicht ins Konzept aufgenommen. Begründung: Der Vorschlag ist mit dem Konzept und weiteren Gegebenheiten nicht vereinbar und wird nicht aufgenommen.
	Nachtparkieren, Anwohnerparkkarte: - die Höhe der Gebühren soll unverändert bleiben; - die Anwohnerparkkartengebühr ist in der aktuellen Nachtparkgebühr enthalten; - die Anwohnerparkkarte und die Nachtparkgebühr werden in CHF 5.- Schritten der Teuerung angepasst
Beschluss	Die Einwendung – bestehend aus drei Antägen -wird nicht ins Konzept aufgenommen: Begründung: Die Festlegung der Gebührenhöhe liegt ab 1.1.2018 in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren kann nicht mit der Anwohnerparkkartengebühr durchmischt werden. Grundsätzlich könnte

	<i>die Nachtparkgebühr abgeschafft und die Gebühr für die Anwohnerparkkarte mit der Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren entsprechend erhöht werden. Das Konzept geht in eine andere Richtung indem es für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes gerechtere Gebühren verlangt werden.</i>
Einwohner 6	Es werden folgende Fragen zur Auflage der Parkierungsverordnung gestellt bzw. das Unverständnis ausgedrückt: Nach welchem Kriterium wurden die Parkzonen eingeteilt?
Antwort	<i>Die Parkzonen wurden nach dem Nutzungszweck bestimmt.</i>
	Weshalb hat es nicht überall Blaue Zonenparkplätze?
Antwort	<i>Nur mit blauen Zonenparkplätzen werden die Ziele des Parkierungskonzeptes nicht erreicht. So eignen sich blaue Zonenparkplätze vor allem in den Quartieren.</i>
	Aus welchem Grund sind an der Gewerbestrasse und Zürcherstrasse nur Gebührenparkplätze vorgesehen?
Antwort	<i>Das Gewerbegebiet hat sich in den letzten Jahren verändert und wird mit dem Coop Center analog dem Zentrum, bereits gebührenbewirtschaftet. Die Gebührenbewirtschaftung der Parkplätze auf der Gewerbestrasse wird neu beurteilt (vgl. nachstehende Antworten). Ein allfälliges Bedürfnis nach blauen Zonenparkplätzen wird nicht erkannt.</i>
	Auf welcher Grundlage liegt die Berechnung für die hohen Parkgebühren?
Antwort	<i>Den Parkgebühren liegen keinen Berechnungen zugrunde. Sie beinhalten eine Kontrollgebühr sowie eine Gebühr für den gesteigerten Gemeingebrauch. Die vorgesehenen Parkgebühren dürfen als moderat angesehen werden, zumal die bisherige max. Parkgebühr von Fr. 2.00 nicht angehoben wurde.</i>
	Weshalb wird die kostenpflichtige Zeit ausgedehnt von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr inkl. Wochenende?
Antwort	<i>Im Konzeptentwurf war eine tägliche Bewirtschaftung vorgesehen. Die Gebührenpflicht am Sonntag gilt nur noch für die Parkplätze entlang dem Seeufer,.</i>
	Gerade bei seiner Liegenschaft ist es wichtig, dass die Kunden im Zusammenhang mit den Mietern (Gewerbebetriebe und Büros) die Möglichkeit haben, auf den öffentlichen Parkplätzen ihr Fahrzeug abzustellen. Bis anhin war dies möglich zu fairen Parkgebühren. Mit der neuen Verordnung werden die Parkgebühren viel höher sein und durch die Ausdehnung der kostenpflichtigen Zeit verteuert sich das Parkieren noch zusätzlich. Die neue Gebührenpflicht für das Wochenende straft die Gewerbebetriebe zusätzlich, da für die Firmenfahrzeuge keine Parkplätze mehr zur Verfügung stehen.
Beschluss	<i>Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen.</i> <i>Begründung:</i> <i>Die Bewirtschaftungszeit wie auch der Gebührentarif wird angepasst (vgl. nachstehende Antwort).</i>
	Weshalb wird an der Gewerbestrasse sowie Zürcherstrasse die Parkordnung nicht wie bisher beibehalten werden? Einmal von den hohen Parkkosten abgesehen, müsste wenigstens das Wochenende Gebührenfrei bleiben oder für die Gewerbebetriebe eine Sonderparkkarte für die Gebührenparkplätze bereit gestellt werden; Kosten wie in den Blauen Zonen.
Beschluss	<i>Die Einwendung wird teilweise ins Konzept aufgenommen.</i> <i>Begründung:</i> <i>Die Bewirtschaftungszeit wird dem Nutzungszweck der Parkfelder angepasst und wieder auf 12 Stunden erhöht und damit hat gleichzeitig auch der Tarif geändert (reduziert). Ebenso ist der Sonntag gebührenfrei, hingegen soll an der Gebührenpflicht werktags (inkl. Samstag) nichts geändert werden.</i>
Einwohner 7	Die Rückmeldung lautet wie folgt:

	Gibt's auch für Seelsorger im Dienst eine spezielle Parkkarte wie für andere Kategorien?
Antwort	<i>Nein, die Abgabe von Parkkarten für Seelsorger ist nicht zu folgen, weil sie zu einer Ungleichbehandlung und weiteren Begehrlichkeiten führen.</i>
	Blaue Zone frei ab 19 Uhr - Gebührenzone frei ab 20 Uhr kann man das nicht angleichen, weil es sonst zur Verwirrung führt?
Antwort	<i>Nein, bei der Festlegung der Gebührenpflicht soll nicht auf die Bestimmungen für die Blaue Zone abgestützt werden, sondern diese wird nach anderen Kriterien festgelegt.</i>
	Art. 16 ist das mit der Besucherparkkarte praktikabel? Muss ich, wenn ich Besuch erwarte, diesen zuerst die Parkkarte senden oder muss ich an einem bestimmten Ort abmachen, wo es dann aber vielleicht gar keine freien Parkplätze hat?
Antwort	<i>Nein, der Verordnungsentwurf bzw. mit der Umsetzung ist vorgesehen, dass die Besucherkarten auch online bezogen und ausgedruckt werden können bzw. eine Registrierung des Fahrzeugkennzeichens und sofortige Bezahlung möglich sein soll. Überdies soll auch der Bezug von Blankokarten möglich sein.</i>
	Wieso ist an der Tödistrasse nicht vorgesehen Gebührenpflicht für Auswärtige zu erheben? Ich fahre diese Strecke meist viermal pro Tag und hier ist es augenfällig wie viele Ausserkantonale und Ausländer parkieren, die dann auf den öffentlichen Verkehr umsteigen oder in Thalwil der Arbeit nachgehen. Oft hat mehr als 1/3 keine ZH Kontrollschilder.
Antwort	<i>Die Gebührenpflicht ist an der Tödistrasse dahingehend vorgesehen, dass gemäss Verordnungsentwurf auf der Tödistrasse blaue Zonenparkplätze vorgesehen sind, um das Parkieren von Auswärtigen zu verhindern, soweit keine Besucherkarten bezogen werden.</i>

Stand 15.01.2018/pde